

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF



BERICHT

LRH 20 G 7 - 1998/4

**betreffend die Prüfung der
Galsterbergalm-Bahnen Ges.m.b.H. & Co. KG**

INHALTSVERZEICHNIS

I. PRÜFUNGSGEGENSTAND	4
II. ALLGEMEINES.....	5
II.1. DERZEITIGE LIFTANLAGEN.....	13
III. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE FIRMENSTRUKTUR	15
III.1. GALSTERBERGALM-BAHNEN GES.M.B.H.	16
III.1.1. Organe der Ges.m.b.H.....	17
III.2. GALSTERBERGALM-BAHNEN GES.M.B.H.& CO.KG	18
III.2.1. Organe der Kommanditgesellschaft.....	20
IV. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE	31
IV.1. ÜBERBLICK.....	31
IV.2. ZAHLUNGEN DES LANDES.....	35
IV.3. INVESTITIONSTÄTIGKEIT	39
IV.3.1. „Investitionsrechnung“ Tellerlift	40
IV.3.2. PLAN-IST-Vergleich Gruppenumlaufbahn.....	40
IV.4. VERMÖGENS- UND KAPITALSTRUKTUR.....	43
IV.5. DARSTELLUNG DER BETRIEBSERGEBNISSE.....	47
IV.6. CASH-FLOW-ENTWICKLUNG.....	58
IV.7. PERSONAL.....	63
IV.7.1. Geschäftsführung	66

V. GEBARUNG.....	74
V.1. ÜBERSTUNDENZUSCHLÄGE	74
V.2. ERLÖSE BAGGERARBEITEN UND ERLÖSE TRAKTORSCHNEERÄUMUNG.....	75
V.3. SONSTIGER WERBEAUFWAND.....	75
V.4. SACHVERSICHERUNGEN.....	76
V.5. ZINSENZUSCHUß.....	77
VI. ZUSAMMENFASSUNG.....	78

Graz, im März 1998

I. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof hat eine Überprüfung der Galsterbergalm Bahnen Ges.m.b.H. & Co. KG durchgeführt.

Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist aufgrund der Kompetenzbestimmung des § Abs. 1 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes gegeben.

Diesem Gesetzesabschnitt zufolge obliegt dem Landesrechnungshof u.a. die Kontrolle der Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land Steiermark mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist.

Das Land Steiermark ist an der Galsterbergalm Bahnen Ges.m.b.H.&Co.KG mit 92,87% beteiligt; die Prüfungszuständigkeit ist somit gegeben.

Gegenstand bzw. Zweck der stichprobenartigen Prüfung waren in erster Linie Teilbereiche der Gebarung bzw. die betriebswirtschaftliche Entwicklung in den Geschäftsjahren 1988/89 bis 1995/96.

Die Überprüfung erfolgte anhand der Jahresabschlüsse, durch Einsichtnahme in die Rechnungsbücher, Belege, Geschäftsstücke sowie die Unterlagen der Rechtsabteilung 10 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

Als Auskunftspersonen standen vor allem der Geschäftsführer bzw. die Mitarbeiter der Gesellschaft und der Steuerberater der Gesellschaft sowie die zuständigen Bearbeiter in der Rechtsabteilung 10 und die Geschäftsführer der Steiermärkischen Landesholding Ges.m.b.H. zur Verfügung.

II. ALLGEMEINES

Mit dem Gesellschaftsvertrag vom 16. März 1971 wurde die Galsterbergalm Kalteck Höhenstraßen und Liftanlagen Ges.m.b.H. bzw. mit dem Gesellschaftsvertrag vom 21. Mai 1971 die Galsterbergalm Kalteck Höhenstraßen und Liftanlagen Ges.m.b.H. & Co. KG gegründet.

Komplementär dieser Gesellschaft war die Galsterbergalm Kalteck Höhenstraßen und Liftanlagen Ges.m.b.H., die allein persönlich haftete und allein zur Vertretung und Geschäftsführung der Gesellschaft berechtigt und verpflichtet war.

Als Gründungskommanditist fungierte die Sparkasse Schladming-Gröbming.

Zur Errichtung der Anlagen hat die Sparkasse Schladming-Gröbming im Jahre 1971 der Gesellschaft einen Kredit in Höhe von 10 Mio.S gewährt, für den das Land Steiermark die Ausfallhaftung übernommen hat, wobei dieser landesverbürgte Kredit eine Laufzeit von 20 Jahren aufwies.

Bereits zu Beginn der 80-er Jahre kam die Gesellschaft zusehends in finanzielle Schwierigkeiten und wurden ab dem Jahre 1981 keine Zinszahlungen bzw. Kapitalrückführungen mehr geleistet.

Vielmehr mußte das Land Steiermark helfend einspringen und hinterlegte den in der Zwischenzeit infolge der angefallenen Zinsen aushaftenden Betrag per 30.Juni 1987 in der Höhe von S 3,460.399.- bei der Sparkasse Schladming - Gröbming .

Nachdem schon im Sanierungskonzept der Steiermärkischen Landesholding Ges.m.b.H. die **Unmöglichkeit der Gesellschaftssanierung** dargestellt wurde, **wenn nicht investiert würde**, wurde in den Jahren 1990 bzw. 1991 ein groß angelegtes Investitionsprojekt mit Hilfe des Landes Steiermark realisiert.

Das Schigebiet Galsterbergalm war zuvor durch zwei Schlepplifte mit einem maximalen Höhenunterschied von jeweils ca. 320 m erschlossen.

Eines der Hauptprobleme dieses Schigebietes bildete die lange Zufahrtsstraße vom Ennstal, die hohe Räumungs- und Erhaltungskosten erforderte und eine lange Anfahrtszeit bewirkte.

Vom Galsterberg nach Pruggererberg bestand bereits eine Schiabfahrt, die für den mittleren und schwächeren Schifahrer brauchbare Voraussetzungen bot und eine Länge von ca. 3 km bei einem Höhenunterschied von 565 m aufwies. Diese Schiabfahrt wurde jedoch lediglich von jenen Gästen benutzt, die den Bus für die Auffahrt zum Galsterberg verwendeten.

Um diese Abfahrtsstrecke verstärkt den Schigästen anbieten zu können, wurde der Plan gefaßt, zwischen dem Pruggererberg auf einer Höhe von ca. 1.130 m und dem Galsterberg (Bodinghaus) in einer Höhe von ca. 1.650 m eine Verbindung mit einer Seilbahnanlage zu errichten.

Aufgrund der Bahnlänge kam eine herkömmliche Sesselbahn wegen der langen Fahrzeit nicht in Frage, sodaß man sich für ein neues System, nämlich für eine Gruppenumlaufbahn, entschied.

Technisch gesehen besteht eine Gruppenumlaufbahn aus einem umlaufenden Förderseil wie bei einem Sessellift, wobei jedoch anstelle der Sessel Kabinen aufgeklemmt sind und zwar jeweils zwei Kabinen hintereinander.

In gleichen Abständen auf dem Förderseil befinden sich sechs derartige Kabinenpaare, wobei eine Kabine 15 Personen fassen kann. Im Gegensatz zu Sesselliften bleiben die Kabinen in der Tal- bzw. Bergstation völlig stehen.

Systembedingt ist es dabei erforderlich, daß bis zum Erreichen der Bergstation die Kabinenpaare zweimal auf der Strecke anhalten müssen, damit in den anderen Kabinenpaaren das Ein- und Aussteigen ermöglicht wird.

Der Vorteil dieser Gruppenumlaufbahn liegt in den niedrigeren Investitionskosten gegenüber den kuppelbaren Bahnen, bei welchen die Kabinen in der Tal- bzw. Bergstation vom Förderseil abgekuppelt werden, um bei langsamerer Fahrt das Ein- und Aussteigen zu ermöglichen.

Von dieser Investition erhoffte man sich das Abwenden gravierender fremdenverkehrsmaßiger Auswirkungen auf die Gemeinde Pruggern und die umliegenden Gemeinden Michaelaberg, Aich-Assach, Gröbming und Mitterberg.

Als sich aufgrund eines Berichtes der Steiermärkischen Landesholding Ges.m.b.H aufgrund der Ausschreibungen zeigte, daß mit Investitionskosten von rd. 50 Mio.S das Auslangen gefunden werden kann, hat die Steiermärkische Landesregierung am 19.9.1988 grundsätzlich eine finanzielle Beteiligung des Landes Steiermark im Ausmaß von maximal 25 Mio.S an den geplanten Investitionen genehmigt.

Eine Übersicht über alle vom Land erfolgten Zahlungen und der dazugehörigen Regierungsbeschlüsse findet sich im Bericht auf Seite 36.

Weiters wurde die Rechtsabteilung 10 beauftragt, im Einvernehmen mit der Steiermärkischen Landesholding und den bisherigen Gesellschaftern einen neuen Gesellschaftsvertrag mit dem Land Steiermark als Mehrheitsgesellschafter auszuarbeiten, sodaß eine Sanierung der Gesellschaft bzw. Weiterführung ermöglicht wurde.

Mit dem Bau der projektierten Anlagen wurde schon im Sommer bzw. Herbst 1989 begonnen, wobei zu diesem Zeitpunkt bereits der Großteil der geplanten Leistungen mit einem Gesamtvolumen von rund 45 Mio.S an verschiedene Firmen vergeben wurde.

In einem Schreiben vom 18. Oktober 1989 teilte die Steiermärkische Landesholding Ges.m.b.H. der Rechtsabteilung 10 mit, daß aufgrund der nunmehr

kalkulierbaren Kosten sich eine Nettosumme von 52 Mio.S für das gegenständliche Investitionsvorhaben ergibt.

Weiters wurde in diesem Schreiben mitgeteilt, daß von den örtlichen Kommanditisten zusätzlich ein Gesellschaftskapital von rund einer Million Schilling zur Verfügung steht, sowie von seiten der Landeshypothekenbank mit einem Kommanditkapital von 2 Mio.S zu rechnen ist, sodaß unter den seinerzeit gegebenen Annahmen die Finanzierung des Vorhabens als sichergestellt betrachtet werden kann.

Am 27. November 1989 hat die Steiermärkische Landesregierung beschlossen, daß das der Gesellschaft gewährte zinsenlose Darlehen in Höhe von 10 Mio.S für die ebenfalls im gegenständlichen Bauvorhaben enthaltenen Einrichtungen, wie die Errichtung von Garagen für Pistengeräte, die Errichtung von Parkflächen für Fahrzeuge und die Errichtung einer Materialseilbahn verwendet werden kann.

Aufgrund einer Mitteilung der Steiermärkischen Landesholding Ges.m.b.H. hat die Rechtsabteilung 10 mit dem Schreiben vom 26. Februar 1990 dem Landesrechnungshof im wesentlichen folgendes mitgeteilt:

„Beim gegenständlichen Projekt der Gruppenumlaufbahn Galsterberg war ursprünglich geplant, daß sich das Land bei einer Gesamtinvestition von insgesamt 50 Mio.S mit 25 Mio.S beteiligt. Da bei dieser Investitionsrechnung eine Projektkontrolle durch den Landesrechnungshof gemäß § 11 LRH-VG, LGBl.Nr. 59/1982, nicht erforderlich war, wurden bis dato auch keine entsprechenden Schritte veranlaßt.

Nunmehr wurde seitens der Steiermärkischen Landesholding Ges.m.b.H. ein ergänzendes Gutachten betreffend das Investitionsvorhaben Gruppenumlaufbahn Galsterbergalm übermittelt. Dieses ergänzende Gutachten hat u.a. zum Inhalt, daß sich der diesbezügliche Investitionsbedarf auf 61 Mio.S erhöht hat. Als Grund wird angegeben

..... Sollte nunmehr das Land in die gegenständliche Gesellschaft eintreten, würde dies bedeuten, daß das Land Aufwendungen von insgesamt 50 Mio.S für das gegenständliche Projekt tätigen müßte.

Da das gegenständliche Investitionsvorhaben (61 Mio.S) die Summe von 55,5 Mio.S, d.s. 2 Promille der Budgetsumme für das Jahr 1990 überschreitet, ist das gegenständliche Projekt gemäß § 11 LRH-VG, LGBl.Nr. 59/1982, einer Projektkontrolle des Landesrechnungshofes zu unterziehen.

Die Rechtsabteilung 10 erlaubt sich daher, sämtliche mit diesem Projekt in Zusammenhang stehenden und verfügbaren Unterlagen mit der Bitte, die verfassungsrechtlich vorgesehene Projektkontrolle vorzunehmen, zu übermitteln.

Diese Vorgangsweise ist erforderlich, damit eine Grundlage für die Befassung der Landesregierung mit dem Eintritt in die Galsterbergalm Kalteck Höhenstraßen und Lifтанlagen Ges.m.b.H. & Co. KG gegeben ist.“

Nach dem Erhalt dieses Schreibens im Februar 1990, nach Durchsicht der von der Rechtsabteilung 10 übermittelten Unterlagen und weiteren bei der Steiermärkischen Landesholding Ges.m.b.H. und der Fachabteilung IVb der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion eingeholten Unterlagen und zusätzlichen Erhebungen sah sich der Landesrechnungshof aus folgenden Gründen außerstande, eine Projektkontrolle im Sinne des § 11 LRH-VG durchzuführen und begründete das wie folgt:

„Am 28. Juli 1988 hat die Generalversammlung der Galsterberg Kalteck Höhenstraßen und Lifтанlagen Ges.m.b.H. & Co. KG den Beschluß gefaßt, den Gesellschaftsvertrag derart zu ergänzen, daß Gegenstand des Unternehmens auch die Errichtung und der Betrieb der projektierten Gruppenumlaufbahn sein soll. Dieser Beschluß ist als Grundsatzbeschluß des zuständigen Gesellschaftsorgans im Sinne des § 13 LRH-VG zu betrachten.

Die Steiermärkische Landesregierung hat am 19. September 1988 ebenfalls den Grundsatzbeschluß gefaßt, die Realisierung des gegenständlichen Projektes zu ermöglichen und sich finanziell an der geplanten Investition zu beteiligen.

Zwischen der genannten Gesellschaft und dem Land Steiermark wurde ein Bevollmächtigungsvertrag betreffend die begleitende Kontrolle mit der technischen und geschäftlichen Oberleitung der Bauausführung durch die Fachabteilung IVb der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion abgeschlossen.

Mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. September 1988 wurde der Galsterbergalm Kalteck Höhenstraßen und Liftanlagen Ges.m.b.H. & Co. KG ein zinsenloses Darlehen in Höhe von 10 Mio.S gewährt.

Die bauvorbereitenden Maßnahmen, insbesondere die Projektierung wurden abgeschlossen und Anfang 1989 zunächst die seilbahntechnischen Anlagen und im Juni 1989 die Bauleistungen ausgeschrieben.

Mit dem Bau der projektierten Anlage wurde schon im Sommer bzw. Herbst 1989 begonnen, wobei bereits rund 5 Mio.S ausgegeben und der Großteil der geplanten Leistungen mit einem Gesamtvolumen von 45,7 Mio.S an Firmen vergeben wurde.

Der Bauzeitplan sah den Beginn der Arbeiten für Anfang März 1990 und den Abschluß mit September 1990 vor und war für alle Beteiligten bindend.

Aufgrund des Bauzeitplanes wurden von den beauftragten Firmen bereits umfangreiche Vorfertigungen getätigt und Aufträge an Sublieferanten vergeben.

Bei einer zeitlichen Verschiebung wären Regreßforderungen in beträchtlicher Höhe durch bereits beauftragte Firmen zu erwarten gewesen.

Die unter größten Schwierigkeiten erwirkte Baugenehmigung im Jahre 1989 hätte durch weitere Bauverzögerung ihre Gültigkeit verloren.

Ein weiterer Zeitverlust, vor allem im Hinblick darauf, daß nur in den Sommermonaten die notwendigen Baumaßnahmen ausgeführt werden können, hätte beträchtliche Kostensteigerungen verursacht und wären zusätzliche Einnahmenerhöhungen in der Wintersaison 1990/91 entfallen.“

Mit dieser Begründung hat der Landesrechnungshof der Rechtsabteilung 10 am 9. März 1990 mitgeteilt, daß

„durch die Beschlüsse der Entscheidungsträger eindeutige Willenserklärungen zur Realisierung des Projektes bereits abgegeben wurden und dem durch die Einleitung und die bereits fortgeschrittene Bauabwicklung Rechnung getragen wurde ist es dem Landesrechnungshof nicht möglich, eine Projektkontrolle durchzuführen.

Eine Projektkontrolle durch den Landesrechnungshof im Sinne des Gesetzgebers wäre zwecklos, da die beabsichtigte Hilfestellung für die Entscheidungsträger nicht mehr erreicht werden könnte.“

Der Landesrechnungshof hat daher von einer **sinnlosen nachträglichen Projektkontrolle** abgesehen, um einen größeren finanziellen Schaden für das Land Steiermark abzuwenden, der durch die Verzögerung des bereits begonnen Bauvorhabens und der erfolgten Auftragsvergaben sowie durch den Einnahmenausfall in der Wintersaison 1990/91 zu erwarten war.

Eine genaue Darstellung der baulichen und finanziellen Projektabwicklung erfolgte im

Bericht

**betreffend die „Überprüfung der durch die Galsterbergalm-Bahnen
Ges.m.b.H. & Co. KG zur Errichtung der Gruppenumlaufbahn
getätigten Investitionen.“**

mit der Geschäftszahl LRH.: 20 G 4 - 1991/7.

Dieser Bericht wurde am 19. Mai 1992 im Kontrollausschuß des Steiermärkischen Landtages zur Kenntnis genommen.

Schon in diesem Bericht hat der Landesrechnungshof darauf hingewiesen, daß es großer Anstrengungen bedürfen wird, um die prognostizierten

Umsatzerlöse, die bereits in den ersten Jahren bei rund 10 Millionen Schilling liegen sollten, auch tatsächlich zu erwirtschaften.

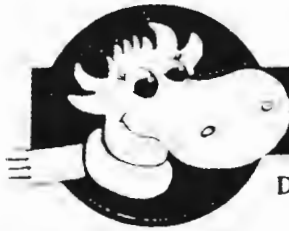
II.1. DERZEITIGE LIFTANLAGEN

Durch den Neubau der Gruppenumlaufbahn, einer modernen Sesselbahn sowie durch das Abtragen veralteter Anlagen befinden sich nunmehr die nachstehenden Aufstiegshilfen und Abfahrten auf der Galsterbergalm:

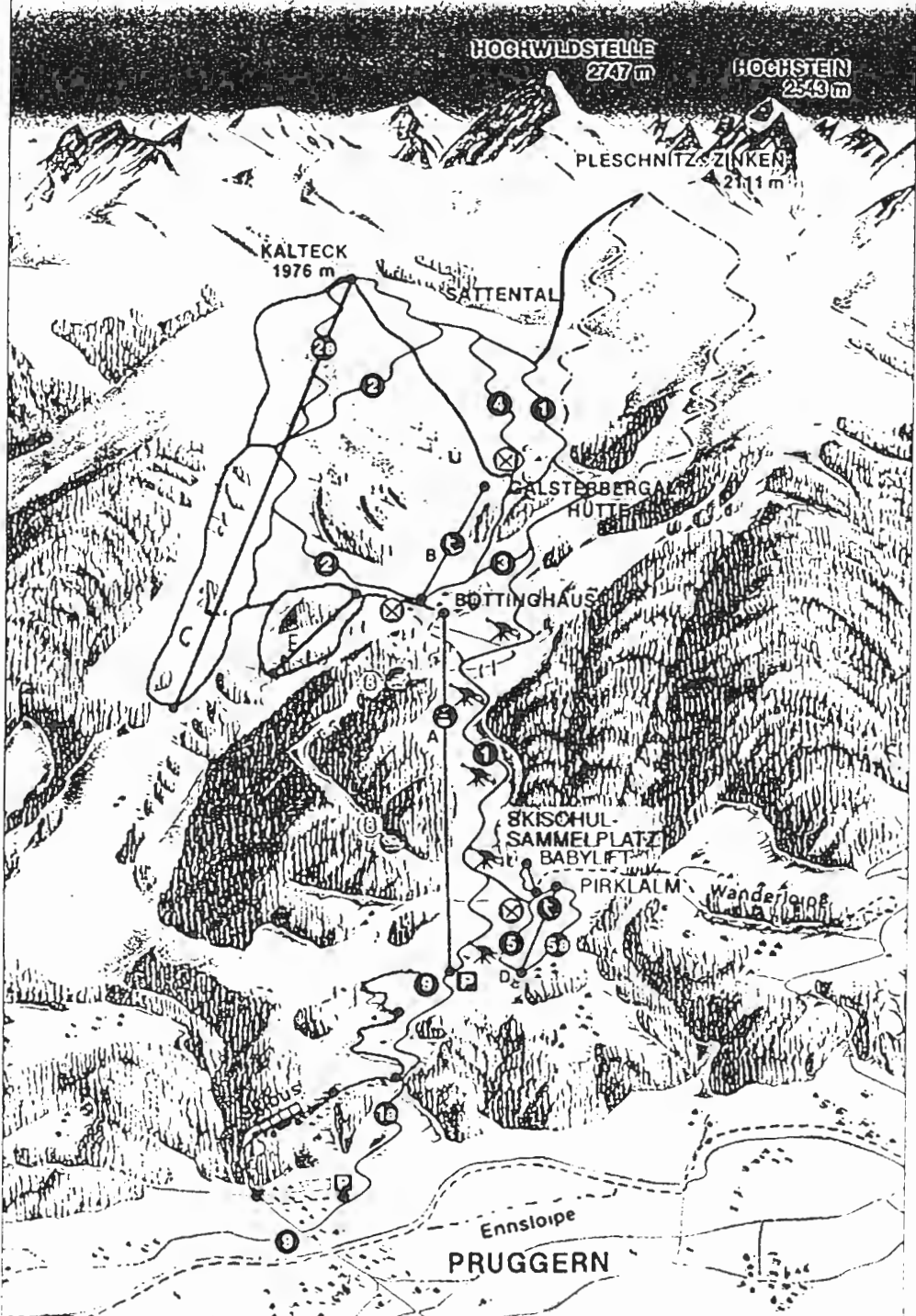
Bezeichnung	Höhenlage	Länge
A Gruppenumlaufbahn	1.140 - 1.660	2.408 m
B Galsterbergalmliift	1.660 - 1.780	420 m
C Gipfelbahn Vorderkar	1.520 - 1.981	1.280 m
D Pirkillift	1.140 - 1.220	430 m
E Tellerlift	1.600 - 1.651	201 m
F Babyliift	1.200 - 1.208	80 m

1	Talabfahrt	4.000 m	5	Pirkl	500 m
1a	Talabfahrt	3.000 m	5a	Pirkl	400 m
2	Vorderkar	1.500 m	8	Rodelbahn	7.000 m
2a	Vorderkar FIS	1.000 m	9	Skibuslinie	
3	Häuslrücken	1.200 m		Speedstrecke	
4	Hexensteig	700 m			

In der nachstehenden Darstellung ist das Schigebiet vom Norden nach Süden schauend abgebildet:



DAS FAMILIENSCHIVERGÖNIGEN IM SCHIPARADIES



III. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE FIRMENSTRUKTUR

Mit dem Gesellschaftsvertrag vom 16. März 1971 wurde die Galsterbergalm Kalteck Höhenstraße und Liftanlagen Ges.m.b.H. gegründet.

Am 21. Mai 1971 haben die Gesellschafter

- * Galsterbergalm Kalteck Höhenstraßen und Liftanlagen Ges.m.b.H. als Komplementärin und

- * die Sparkasse Schladming-Gröbming als Kommanditistin

einen Gesellschaftsvertrag über die Errichtung der Firma Galsterbergalm Kalteck Höhenstraßen und Liftanlagen Ges.m.b.H. & Co. KG geschlossen.

Der Gesellschaft traten in weiterer Folge eine Reihe von Kommanditisten bei.

Durch den Eintritt des Landes Steiermark im Jahr 1990 als Gesellschafter wurde das Stammkapital der Gesellschaft erhöht und der Gesellschaftsvertrag verändert.

Am 30. Oktober 1990 hat die Generalversammlung der Galsterberg Bahnen Ges.m.b.H. beschlossen, das Stammkapital von S 500.000,- um 2 Mio.S auf S 2.500.000,- zu erhöhen. Am 29. November 1990 wurde vom Land Steiermark die Übernahmserklärung unterzeichnet, wonach das Land Steiermark die Kapitalerhöhung von S 2.000.000,- übernimmt.

Nach der Gesellschaftsänderung lautet die Firma „Galsterbergalm-Bahnen Gesellschaft m.b.H. & Co. KG“. Diese Gesellschaft wird in der Form einer Kommanditgesellschaft geführt.

Komplementär ist die Galsterbergalm-Bahnen Gesellschaft m.b.H.,

- die allein persönlich haftet und
- die Geschäftsführung besorgt.

Kommanditisten sind derzeit 150 Personen bzw. Körperschaften, die jeweils mit ihren Einlagen haften.

Als gesellschaftsrechtliche Mischtype vereint die Galsterbergalm-Bahnen Gesellschaft m.b.H. & Co. KG Merkmale einer Personengesellschaft (Kommanditgesellschaft) und einer Kapitalgesellschaft (Ges.m.b.H.). Es werden Vorteile der Ges.m.b.H. und jener der KG vereinigt, gleichzeitig aber auch Nachteile beider Gesellschaftsformen ausgeschaltet.

Diese Konstruktion erweist sich allgemein als eine sehr flexible Gesellschaftsform, die den Bedürfnissen einer gewerblichen Unternehmung in hohem Maße Rechnung trägt.

Da es sich aber um zwei nebeneinander bestehende Gesellschaften handelt, die über eigene Gesellschaftsverträge, eigene Organe usw. verfügen und für die unterschiedliche Bilanzierungsvorschriften bestehen (Ges.m.b.H.-Gesetz bzw. Handelsgesetzbuch), wird in der folgenden Darstellung jeweils zwischen den beiden Gesellschaften unterschieden:

III.1. GALSTERBERGALM-BAHNEN GES.M.B.H.

Durch den Eintritt des Landes Steiermark in die bereits seit 16. März 1971 bestehende Gesellschaft als Gesellschafter wurde das Stammkapital der Gesellschaft erhöht und der Gesellschaftsvertrag geändert.

Das **Stammkapital** der Gesellschaft beträgt **S 2,500.000,-** und wurde von den Gesellschaftern wie folgt übernommen:

Land Steiermark	S 2,000.000,-	80 %
Verkehrsverein Pruggern	S 250.000,-	10 %
Walter Stocker	S 250.000,-	10 %
Stammkapital Ges.m.b.H.	S 2,500.000,-	100 %

Durch diesen neuen Gesellschaftsvertrag trat der Gesellschaftsvertrag der Galsterberg-Kalteck-Höhenstraßen- und Liftanlagen Gesellschaft m.b.H. vom 10. März 1971 einschließlich aller später erfolgten Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.

III.1.1. Organe der Ges.m.b.H.

Die Organe der Ges.m.b.H. sind:

- * die Generalversammlung und
- * die Geschäftsführung.

Oberstes Organ der Ges.m.b.H. ist die **Generalversammlung**.

Zu dieser werden alle Anteilseigner eingeladen und ist diese bei Vertretung von mehr als der Hälfte des Stammkapitals beschlußfähig. Gültige Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit erzielt, wobei je S 10.000,- Stammkapital als eine Stimme zählen.

Den **Vorsitz in der Generalversammlung** führt jener Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil im Verhältnis zu den Geschäftsanteilen der übrigen Gesellschafter am höchsten ist.

Die nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag der Generalversammlung vorbehaltenen Beschlüsse sind beispielsweise:

- Bestellung der Geschäftsführung
- Änderung des Gesellschaftsvertrages bzw. des Stammkapitals
- Feststellung des Jahresabschlusses, Verteilung des Gewinnes/Verlustes sowie Entlastung der Organe
- Auflösung der Gesellschaft.

Laut Gesellschaftsvertrag sind ein oder mehrere **Geschäftsführer** zur Geschäftsführung zu bestellen. Derzeit ist

Walter STOCKER

Geschäftsführer, der die Gesellschaft auch bisher geführt hat und nach außen hin allein vertritt. Die Funktionsperiode des Geschäftsführers nach dem neuen Gesellschaftsvertrag beträgt maximal fünf Jahre und wird jeweils durch Generalversammlungsbeschluß im einzelnen festgesetzt.

Die Ges.m.b.H. ist mit der Geschäftsführung der KG betraut. Sie erfüllt diese Verpflichtung, indem sie die zu ihrer eigenen Vertretung berufenen, natürlichen Personen auch mit der Geschäftsführung der KG betraut.

III.2. GALSTERBERGALM-BAHNEN GES.M.B.H. & CO.KG

Nach dem Eintritt des Landes Steiermark als Kommanditist in die bestehende Gesellschaft wurde der Gesellschaftsvertrag geändert.

Der Galsterbergalm-Bahnen Gesellschaft m.b.H. & Co. KG gehören als Komplementärin die Galsterbergalm-Bahnen Ges.m.b.H. und als Kommanditisten 150 natürliche und juristische Personen an. Die Galsterbergalm-Bahnen Ges.m.b.H. ist einzige vollhaftende Gesellschafterin.

Die Komplementär-Ges.m.b.H. ist als Arbeitsgesellschafterin nicht am Geschäftserfolg (Gewinn oder Verlust) der Gesellschaft beteiligt.

Sie erhält neben der Verzinsung ihres Stammkapitals (2 % von S 2.500.000,- = S 50.000,- per anno) den Ersatz der Kosten, die durch die Verrichtung der Geschäftsführungssachen erwachsen.

Die **Beteiligungsverhältnisse** stellen sich wie folgt dar:

Gesellschaftskapital	Land Steiermark	übrige Gesellschafter
Komplementär Galsterbergalm Bahnen GesmbH S 10.000,-		S 10.000,-
Kommanditisten S 19.370.710,-	S 18.000.000,-	S 1.370.710,-
<u>Gesamte Einlagen</u> S 19.380.710,- 100 %	S 18.000.000,- 92,87 %	S 1.380.710,- 7,13 %

Das Land Steiermark ist mit S 18.000.000,- oder 92,87 % an den Einlagen der Kommanditgesellschaft beteiligt, während die übrigen Gesellschafter insgesamt 7,13 % halten.

III.2.1. Organe der Kommanditgesellschaft

Die Galsterbergalm-Bahnen Ges.m.b.H. & Co. KG verfügt über folgende **Organe**:

- * Die Gesellschaftsversammlung
- * interner Aufsichtsrat
- * Geschäftsführung.

Oberstes Organ der Galsterbergalm Bahnen Ges.m.b.H. & Co. KG ist die **Gesellschafterversammlung**.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung der Gesellschafter wenigstens 50 % des Gesellschaftskapitals vertreten sind.

Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, wobei jedem Gesellschafter für die angefangenen ersten S 10.000,-- Kommanditeinlage eine Stimme und für jede weitere volle Kommanditeinlage von S 10.000,- eine weitere Stimme zukommt.

Die Gesellschafterversammlung ist für die Entscheidung folgender Angelegenheiten zuständig, die im Gesellschaftsvertrag taxativ aufgezählt sind.

- a) Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses
- b) Entlastung der Geschäftsführung
- c) Beschlußfassung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere über die Erhöhung oder Herabsetzung der Kapitaleinlagen

- d) Bestellung der Abschlußprüfer
- e) Auflösung der Gesellschaft
- f) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates.

Die Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal jährlich zusammenzutreten. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind von der geschäftsführenden Gesellschafterin einzuberufen, wenn Gesellschafter, die mindestens 20 % der Haftenlagen vertreten, dies verlangen.

Die Gesellschaft hat im Innenverhältnis einen **Aufsichtsrat**, der aus vier Personen gebildet wird.

Das Land Steiermark ist berechtigt, zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates werden in der Gesellschafterversammlung gewählt.

Das Protokoll der 17. Aufsichtsratssitzung der Gesellschaft weist die nachstehende Zusammensetzung des Aufsichtsrates aus, wobei die beiden erstgenannten die Vertreter des Landes Steiermark sind:

Dr. Peter Weiß, Vorsitzender, Land Steiermark

Dr. Johannes Andrieu, Land Steiermark

Dkfm. Helmut Schreiner, Steuerberater

Ing. Peter Moser, Bürgermeister von Pruggern

Kosten der Aufsichtsräte

Vorweg ist festzuhalten, daß die beiden letztgenannten Aufsichtsräte ihre Funktion **ehrenamtlich** ausführen und auch **keine wie immer gearteten Aufwandsentschädigungen** erhalten..

Bezüglich der Aufwandsabgeltung für Aufsichtsräte, die vom Land Steiermark bestellt werden und die gleichzeitig Landesbedienstete sind, ist festzuhalten, daß es eine bereits länger andauernde Entwicklung gegeben hat, die zur heutigen Situation geführt hat.

Im Regierungssitzungsantrag vom 14. September 1971, GZ.: 10-24 Me 1/13-1971, heißt es:

„In der letzten Zeit wurden vom Land Steiermark wegen der besonderen finanziellen Förderung von bereits bestehenden oder neu errichteten wirtschaftlichen Unternehmungen von Fremdenverkehrseinrichtungen, Wohnbaugenossenschaften, der neu gegründeten steirischen Kreditbürgengemeinschaft usw. Landesbedienstete in den Vorstand oder in den Aufsichtsrat etc. solcher Institutionen entsendet.

Die betreffenden Landesbediensteten haben sich **bereits bisher schon hiebei ausnahmslos bewährt**, indem sie praktisch mit **außerordentlicher Umsicht und Fleiß**, mit **Verantwortungsbewußtsein** und **bedeutenden fachlichen Voraussetzungen** diesen Institutionen im Interesse des Landes Steiermark und zur widmungsgemäßen Verwendung von Landesmitteln ausgezeichnete Dienste leisten.

Es erscheint daher zweifellos gerechtfertigt, den betreffenden Landesbediensteten ab 1. August 1971 auf die Dauer ihrer diesbezüglichen zusätzlichen Verwendung eine monatliche Aufwandsentschädigung und zwar in Höhe von **S 1.500,-** für **Präsidenten und Aufsichtsratsvorsitzende** und von **S 1.000,-** für **Vizepräsidenten, Aufsichtsratsvorsitzenden-Stellvertreter und Aufsichtsräte** zuzuerkennen, wobei diese Aufwands-

entschädigung **12 x jährlich** in Monatsraten gewährt wird.

Den in Zukunft in weitere Institutionen der geschilderten Art berufenen Landesbediensteten hat von dem ihrer Berufung nachfolgenden Monatsersten die gleiche Aufwandsentschädigung zuzukommen.

Auf alle gegenständlichen Aufwandsentschädigungen, durch die die weitere Übernahmen durch das Land von Reisediäten und Fahrkosten in Ausübung der betreffenden Funktionen nicht berührt werden, sind Entschädigungen, die den betreffenden Landesbediensteten von den in Betracht kommenden Institutionen gewährt werden sollten (ausgenommen Sitzungsgelder), anzurechnen.

Die betreffenden Landesbediensteten sind verpflichtet, solche Entschädigungen der Rechtsabteilung 10 zu melden.

Die Flüssigstellung dieser Aufwandsentschädigung hat erstmalig ab 1. August 1971 durch die Rechtsabteilung 10 zu erfolgen.

Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen sind bekanntlich gemäß § 3 Abs.1 Zif.7 Einkommensteuergesetz, BGBl.Nr. 268/1967 in der gegenwärtigen Fassung, **steuerfrei.**

Dieser Regierungssitzungsantrag wurde einstimmig beschlossen mit der **Abänderung, daß nicht mehr als drei Aufwandsentschädigungen** gewährt werden, auch wenn einzelne Landesbedienstete in mehr als drei Gesellschaften vertreten sein sollten.

Diese Regelung erfuhr eine Änderung mit dem Regierungssitzungsbeschuß vom 27. November 1972, GZ.: 10-24 Me 1/50-1972, in der Form, **daß aufgrund des neuen Einkommensteuergesetzes die Steuerbefreiung von**

Aufwandsentschädigungen nicht mehr gegeben war, was bedeutete, daß ab dem Jahre 1973 alle Aufwandsentschädigungen der Lohn- bzw. Einkommensteuer zu unterziehen waren.

Weiters heißt es in diesem Regierungssitzungsantrag:

„Um jenen Landesbediensteten, die mit den im angeführten Sitzungsantrag bezeichneten Aufgaben betraut sind, das bisher gewährte Entgelt nicht zu schmälern wird vorgeschlagen, die mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. 9. 1971 genehmigten Aufwandsentschädigungen zu erhöhen.

Bei den in Betracht kommenden Bediensteten handelt es sich fast durchwegs um Beamte der Dienstklassen VII und VIII, bei welchen der Grenzsteuersatz um 50 % und darüber liegt.

Wenn daher keine Minderung der bisherigen Entgelte eintreten soll, müßten diese auf monatlich S 2.000,-- bzw. S 3.000,-- angehoben werden.

Es erscheint außerdem zweckmäßig und gerechtfertigt, die Entschädigungen für Vertreter in Unternehmen in dem Ausmaße künftig zu erhöhen, als sich die Bezüge der Landesbediensteten erhöhen.

Auch die übrigen Zulagen an Landesbedienstete erhöhen sich bei jeder Gehaltserhöhung um den gleichen Prozentsatz wie diese.“

Eine Änderung bezüglich der Valorisierung erfolgte erst im Regierungssitzungsbeschuß vom 4. November 1993, wo es unter anderem heißt:

„Mit Wirksamkeit 1. Jänner 1994 entfällt die bisherige Valorisierung der Aufwandsentschädi-

gungen und werden alle Entschädigungen (einschließlich allfälliger Sitzungsgelder), die den Betreffenden von den in Betracht kommenden Gesellschaften bzw. Institutionen direkt gewährt werden, auf die Aufwandsentschädigungen angerechnet.“

Wenn auch mit diesem Regierungssitzungsbeschluß eine weitere Valorisierung ausblieb, so hatte die ursprüngliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jährlich S 18.000.- bzw. S 12.000.- im Jahr 1971 nunmehr im Jahr 1994 einen Betrag von jährlich S 100.548.- für Aufsichtsratsvorsitzende bzw. S 67.032.- für Aufsichtsräte erreicht:

Kostenentwicklung bei den Aufsichtsräten des Landes				
pro Jahr	1971	1997	Zuwachs gesamt	Zuwachs pro Jahr
AR-Vorsitz	18.000	100.548	+ 459%	+ 6,03%
Aufsichtsrat	12.000	67.032	+ 459%	+ 6,03%
Summe	30.000	167.580	+ 459%	+ 6,03%

In der obigen Tabelle sind die vom Land bezahlten Aufwandsentschädigungen samt ihrer Entwicklung dargestellt und müßten nach Meinung des Landesrechnungshofes diese Kosten der Gesellschaft als Verursacher und nicht dem Budget des Landes Steiermark zugerechnet werden.

Dabei hat der Landesrechnungshof **allfällige Reiserechnungen** und anteilige Personalkosten, die sich aus der Aufsichtsratsstätigkeit während der Dienstzeit ergeben, noch nicht berücksichtigt.

Der Landesrechnungshof steht auf dem Standpunkt, daß diese bisherige Praxis der Bezahlung der Aufsichtsräte zu überdenken ist.

Der Landesrechnungshof regt an, daß diese Bezüge für Kontrollorgane **von der jeweiligen Gesellschaft und nicht vom Land Steiermark bezahlt werden sollten**, weil dadurch dem **Prinzip der Kostenwahrheit** durch bessere Zuordnung der Kosten entsprochen werden kann.

Der Landesrechnungshof führt dafür als Beispiel die STEWEAG, in der sowohl der Aufsichtsratsvorsitzende als auch dessen beide Stellvertreter derart bezahlt werden.

Funktionsperiode der Aufsichtsräte

Die Funktionsperiode der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates dauert **höchstens vier aufeinanderfolgende Geschäftsjahre**, wobei eine **Wiederbestellung** möglich ist.

Bei wichtigen Geschäftsführungshandlungen ist die Geschäftsführung verpflichtet, den Aufsichtsrat rechtzeitig zu informieren und seine Zustimmung einzuholen.

Als **wichtige Geschäftsführungshandlungen**, die nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen, gelten insbesondere

- a) der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Liegenschaften,

- b) der Abschluß oder die Beendigung von Bestandsverträgen über unbewegliche oder bewegliche Sachen und Leasingverträgen
- c) jede Investition sowie jedes Leasinggeschäft, sofern sie nicht im gemäß § 8 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages genehmigten Wirtschaftsinvestitions-, Finanz- oder Personalplan enthalten sind und jede Ersatzanschaffung, deren Anschaffungskosten S 300.000,-- im einzelnen oder insgesamt 1 Mio.S in einem Geschäftsjahr übersteigen und nicht in dem gemäß § 8 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages genehmigten Wirtschafts-, Investitions-, Finanz- oder Personalplan enthalten ist. Ab einer Investitionshöhe von 3 Mio.S ist die Genehmigung und die Zustimmung zur Auftragsvergabe durch den Aufsichtsrat jedenfalls einzuholen.
- d) Aufnahme von Anleihen, Darlehen oder Krediten oder die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht in dem gemäß § 8 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages genehmigten Wirtschafts-, Investitions-, Finanz- oder Personalplan mit einem genauen Zinssatz und Tilgungsplan enthalten sind.
- e) Abschluß von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen ab einem Streitwert von S 50.000,-- und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten.
- f) Eingehen von Bürgschaften und sonstigen Verpflichtungen, die nicht zum laufenden Geschäftsbetrieb gehören, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, Girierung von Wechseln, jeweils ab einer Höhe von S 50.000,--.
- g) Einstellung von Personal, soweit es nicht im jährlich genehmigten Personalplan gemäß § 8 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages aufscheint und nicht der Aufsichtsrat im Zuge der Beschlußfassung dieses Planes festgelegt hat, daß die Einstellung von

Personal ab einem bestimmten Monatsbruttogehalt in jedem Fall der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, ausgenommen reines Aushilfspersonal und Lehrlinge.

- h) Erstellung einer Tarifordnung und Festsetzung der Tarife für Leistungen der Gesellschaft, einschließlich Sondertarifermäßigungen.
- i) Durchführung von Geschäften, die nicht zum Betriebsgegenstand der Gesellschaft gehören und die über den Umfang der laufenden Geschäfte hinausgehen, vor ihrer Beschlußfassung in der Gesellschafterversammlung.
- j) Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen.
- k) Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Tätigkeitsbereichen.

Weiters obliegt dem Aufsichtsrat die Genehmigung

- a) der allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik und der strategischen Unternehmensplanung,
- b) der Grundsätze über die Gewährung von Gewinn oder Umsatzbeteiligungen oder Pensionszusagen an Geschäftsführer oder leitende Angestellte sowie die Erbringung sonstiger Leistungen der Gesellschaft an diese Personen, soweit diese Leistungen nicht im Dienstvertrag vorgesehen sind,
- c) des Wirtschaftsplanes und Investitions-, Finanz- und Personalplanes,
- d) der Aufnahme weiterer Kommanditisten durch die Komplementär-Ges.m.b.H.

Der Aufsichtsrat tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen, wobei die Einberufung der Komplementärin obliegt.

In der nachstehenden Übersicht hat der Landesrechnungshof alle Aufsichtsratssitzungstermine dargestellt:

1991		1995
	21. Oktober, Jahr des Landeseinstiegs	5. April 6. September
1992		1996
	22. April 26. November	13. März 19. Juni
1993		13. Juli
	12. Mai 16. September	3. Oktober 14. Dezember
1994		1997
	2. Februar 19. Mai 14. September 20. Dezember	7. Mai 14. November

Gut erkennbar ist die Diskontinuität, die im Widerspruch zur oben beschriebenen Quartalsregelung steht.

Die **Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit** gefaßt, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Bei der Beschlußfassung ist die Anwesenheit zumindest beider Landesvertreter und die Zustimmung von beiden Landesvertretern erforderlich.

Bezüglich der Protokolle der Aufsichtsratssitzungen ist festzuhalten, daß diese durchaus informativen Charakter haben und über die Agenden der Gesellschaft Aufschluß geben, daß aber Investitionsrechnungen nur zum Teil vor-

handen sind und Nachkalkulationen von getätigten Investitionen überhaupt fehlen bzw. von den Aufsichtsräten auch nicht verlangt wurden.

Die **Geschäftsführung der KG** erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die Galsterbergalm-Bahnen Ges.m.b.H., welche durch ihre satzungsgemäß bestellten Organe handelt und allein vertretungsbefugt ist.

Die Geschäftsführer der Ges.m.b.H. sind daher auch die Geschäftsführer der KG und obliegt demnach die **Geschäftsführung**.

Herrn Walter Stocker.

Die Geschäftsführung umfaßt die Leitung der Kommanditgesellschaft, die Entscheidung und Verfügung in allen Angelegenheiten der KG, die nicht nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschuß dem Aufsichtsrat oder der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind.

IV. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

IV.1. ÜBERBLICK

Im einstimmig angenommenen Regierungssitzungsbeschluß vom **25. April 1994** (Beilage 1) heißt es:

„Der Regierungsbeschluß vom 14. 2. 1994, GZ 10-23 Ga 12/12-1994, bleibt hinsichtlich der Zuschußgewährung und der außerplanmäßigen Mittelbereitstellung von **4,5 Mio. S** bei der VSt. 1/914005/7420, 'Zuschuß an die Galsterbergalbhamen Ges.m.b.H. & Co. KG zur **Deckung des Betriebsabganges** aufrecht.

In Abänderung des Punktes 3. hat die Bedeckung dieser außerplanmäßigen Ausgabe jedoch durch Heranziehung von 'allgemeinen Verstärkungsmittel' beim Ansatz 1/970009 zu erfolgen.“

Im einstimmig angenommenen, gemäß § 32 Abs. 2 LVG qualifizierten Regierungssitzungsbeschluß vom **25. September 1995** (Beilage 2) heißt es u.a.:

„.....Seitens der Steiermärkischen Landesholding Ges.m.b.H. wird auch bestätigt, daß der Gesellschafterzuschuß in Höhe von **13,6 Mio.S dringend notwendig ist, um den bis zum Bilanzstichtag anfallenden kurzfristigen Finanzmittelbedarf** von 3,3 Mio.S und den Kredit bei der Sparkasse Gröbming in aushaftender Höhe von 10,3 Mio.S abdecken zu können.

Auch eine Umwandlung der Landesdarlehen und der Zinsen in Eigenkapital wird als 'wünschenswert' bezeichnet.

Zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes wird daher ein Gesellschafterzuschuß von 13,6 Mio.S als dringend notwendig angesehen, da eine weitere Fremdfinanzierung bzw. die Erwirtschaftung selbst der derzeitigen Fremdkapitalzinsen aus eigener Kraft seitens der Galsterbergalbhamen Ges.m.b.H. & Co. KG nicht möglich sei.

In der Stellungnahme der Steiermärkischen Landesholding Ges.m.b.H. wird noch ausgeführt, daß die Überlegungen zu den technischen Verbesserungsmaßnahmen und Angebotserweiterungen derzeit einer Prüfung unterzogen werden und nach Vorliegen eines endgültigen Berichtes dieser der Rechtsabteilung 10 umgehend zur Kenntnisnahme übermittelt werden wird.

Diesbezüglich vertritt auch die Rechtsabteilung 10 die Auffassung, daß bei der Galsterbergalmbergbahnen Ges.m.b.H. & Co. KG nicht nur finanzielle Probleme, sondern vor allem die strukturellen Probleme einer Lösung zugeführt werden müssen, da sonst keine endgültige langfristige Sanierung denkbar erscheint.

Aus vorgenannten Gründen erscheint es daher notwendig, der Galsterbergalmbahnen Ges.m.b.H. & Co. KG zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes einen Gesellschafterzuschuß von 13,6 Mio.S zu gewähren, wobei hinsichtlich der Umwandlung der bestehenden Darlehen und der ausstehenden Zinsen in Gesamthöhe von S 36,700.000,-- in Eigenkapital jedenfalls bis zum Vorliegen des Gesamtsanierungskonzeptes zugewartet werden kann.

Aufgrund der dringenden Notwendigkeit, den normalen Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten, ist es sinnvoll, den Betrag von 13,6 Mio.S sofort grundsätzlich zu genehmigen und zu bedecken. Dazu ist erforderlich

.....Es wird sohin der Antrag gestellt, die Steiermärkische Landesregierung wolle folgenden Beschluß fassen:

1. Der vorliegende Aktenvermerk wird zur Kenntnis genommen.
2. Zur Abdeckung des dringenden Finanzbedarfes wird der Galsterbergalmbergbahnen Ges.m.b.H. & Co. KG ein Gesellschafterzuschuß von 13,6 Mio.S gewährt und eine APL-Ausgabe in Höhe von 13,6 Mio.S bei der neu zu eröffnenden Voranschlagsstelle 1/914055/7420 'Zuschuß an die Galsterbergalmbergbahnen Ges.m.b.H. & Co. KG zur Abgangsdeckung' genehmigt.
3. Die Bedeckung dieser APL-Ausgabe hat durch Aufnahme zusätzlicher Darlehen (Voranschlagsstelle 2/982009/3450) zu erfolgen. Zur sofortigen Bereitstellung des Betrages ist - bis zum Vorliegen der Genehmigung durch den Steiermärkischen Landtag zur zusätzlichen Darlehensaufnahme ein

gleich hoher Betrag aus der Investitionsrücklage zu entnehmen.

4. Der dringendst benötigte Finanzbedarf von 13,6 Mio.S wird sofort freigegeben.
5. Die beiliegende Regierungsvorlage ist in den Steiermärkischen Landtag einzubringen.“

Im einstimmig angenommenen Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom **8. Juli 1996** heißt es die Galsterbergalmbergbahnen Ges.m.b.H. & Co. KG betreffend:

„Die Galsterbergalmbergbahnen Ges.m.b.H. & Co. KG hat mit dem Schreiben vom 20. 5. 1996 die von ihr geplanten Investitionen mit den Gesamtkosten von 23 Mio.S bekanntgegeben und einen **Antrag auf Gewährung eines Gesellschafterzuschusses in Höhe von 23 Mio.S gestellt.**

Es handelt sich dabei um nachstehende Investitionen:

Seilbahntechnik gesamt	16,4 Mio.S
Streckenbauwerke inkl. Mat.transporte	2,2 Mio.S
Stationsbauwerke	2,3 Mio.S
Energieversorgung	0,7 Mio.S
allg. Nebenkosten Unvorhergesehenes	1,4 Mio.S
Gesamtkosten	23,0 Mio.S

Die Steiermärkische Landesholding Ges.m.b.H. hat mit dem Schreiben vom 3. 6. 1996 mitgeteilt, daß das Ansuchen der Galsterbergalmbahnen Ges.m.b.H. & Co. KG in Abstimmung mit der Steiermärkischen Landesholding Ges.m.b.H. erarbeitet worden ist.

Gleichzeitig wurde nochmals auf die von der Steiermärkischen Landesholding Ges.m.b.H. erstellten Studie 'Modernisierung - Ausbau Galsterbergalmbahnen' vom September 1995 hingewiesen.

In dieser Studie wird die Notwendigkeit der Errichtung einer attraktiven Aufstiegshilfe zum Ausdruck gebracht, um der derzeit steigenden Gästeabwanderung aus dem Schigebiet auf die Nachbarschgebiete entgegenzuwirken.

..... Es wird auch nochmals in der Stellungnahme der Steiermärkischen Landesholding Ges.m.b.H. vom 3. 6. 1996 festgestellt, daß eine Finanzierung durch Fremdkapital nicht sinnvoll erscheint, **da dadurch der Gesellschaft die Möglichkeit genommen wird, künftig anstehende Ersatzinvestitionen aus eigener Kraft zu bewältigen.**

Darüber hinaus wird noch auf den Umstand hingewiesen, daß gerade in diesem Sinne der letzte Landesmittelzuschuß zur Abdeckung der Bankdarlehen gewährt worden ist.

Aus vorgenanntem Grund ist daher die Steiermärkische Landesholding Ges.m.b.H. der Auffassung, daß die Finanzierung für die Investitionen aus einem Gesellschafterzuschuß des Landes Steiermark über 23 Mio.S aufgebracht werden müßte.

Die Bedeckung für die Gewährung des Gesellschafterzuschusses an die Galsterbergalmbergbahnen Ges.m.b.H. & Co. KG in Höhe von 23 Mio.S ist im Rahmen des Sonderinvestitionsprogrammes bei der VSt 5/914925/7470 'Gesellschafterzuschüsse für Investitionszwecke' gegeben.

...Es wird daher der Antrag gestellt, die Steiermärkische Landesregierung wolle folgenden Beschluß fassen:

1. Die Steiermärkische Landesregierung nimmt die vorliegenden Berichte über die Ausbauvorhaben Galsterbergbahnen Ges.m.b.H. & Co. KG und zur Kenntnis.
2. Die Steiermärkische Landesregierung genehmigt die Gewährung und Freigabe eines Gesellschafterzuschusses für ein Investitionsvorhaben an die Galsterbergalmbergbahnen Ges.m.b.H. & Co. KG in Höhe von 23 Mio.S zu Lasten der VSt 5/914925/7470 'Gesellschafterzuschüsse für Investitionszwecke'. Die Bedeckung ist gegeben.

Nach Meinung des Landesrechnungshofes zeigen die angeführten Regierungssitzungsbeschlüsse, daß

- * die Steiermärkische Landesholding Ges.m.b.H. eindeutig über den Umstand informiert ist, daß die Gesell-

schaft nicht einmal in der Lage ist, ihre Zinsen zu verdienen, geschweige denn, Darlehen zu tilgen.

- * eine Stundung bzw. ein Verzicht von Ratenzahlungen bzw. Zinszahlungen durch das Land Steiermark nicht erfolgt ist.**

IV.2. ZAHLUNGEN DES LANDES

In der nachstehenden Übersicht hat der Landesrechnungshof die geleisteten Zahlungen des Landes Steiermark an die Galsterbergalbahnen Ges.m.b.H. und an die Galsterbergbahnen Ges.m.b.H. & Co. KG dargestellt.

Unter Anführung der jeweiligen Regierungssitzungsbeschlüsse und der dazugehörigen Geschäftszahlen sind die Einzelzahlungen nach der Art des Verwendungszweckes angeführt und betragen diese insgesamt rd. 91,1 Mio.S.

Dabei sind zu den jeweiligen jährlich geflossenen Zahlungen des Landes auch die Übernachtungen im Winterhalbjahr in der Gemeinde Pruggern im Bezirk Liezen und in der ganzen Steiermark, beginnend mit der Saison 1970/71 bis einschließlich 1995/96 aufgelistet; ebenso die Verhältniszahlen der Gemeinde im Bezirk bzw. der Bezirksanteil in der Steiermark.

Dabei ist gut die kontinuierliche Entwicklung zu erkennen, die eine stetige Steigerung der Nächtigungen der Gemeinde Pruggern in Prozent des Bezirkes folgt. Auch ist eine gewisse Parallelität der kontinuierlich steigenden Nächtigungsentwicklung seit den Jahren 1986/87 und den Zahlungen des Landes in der Grafik gut erkennbar.

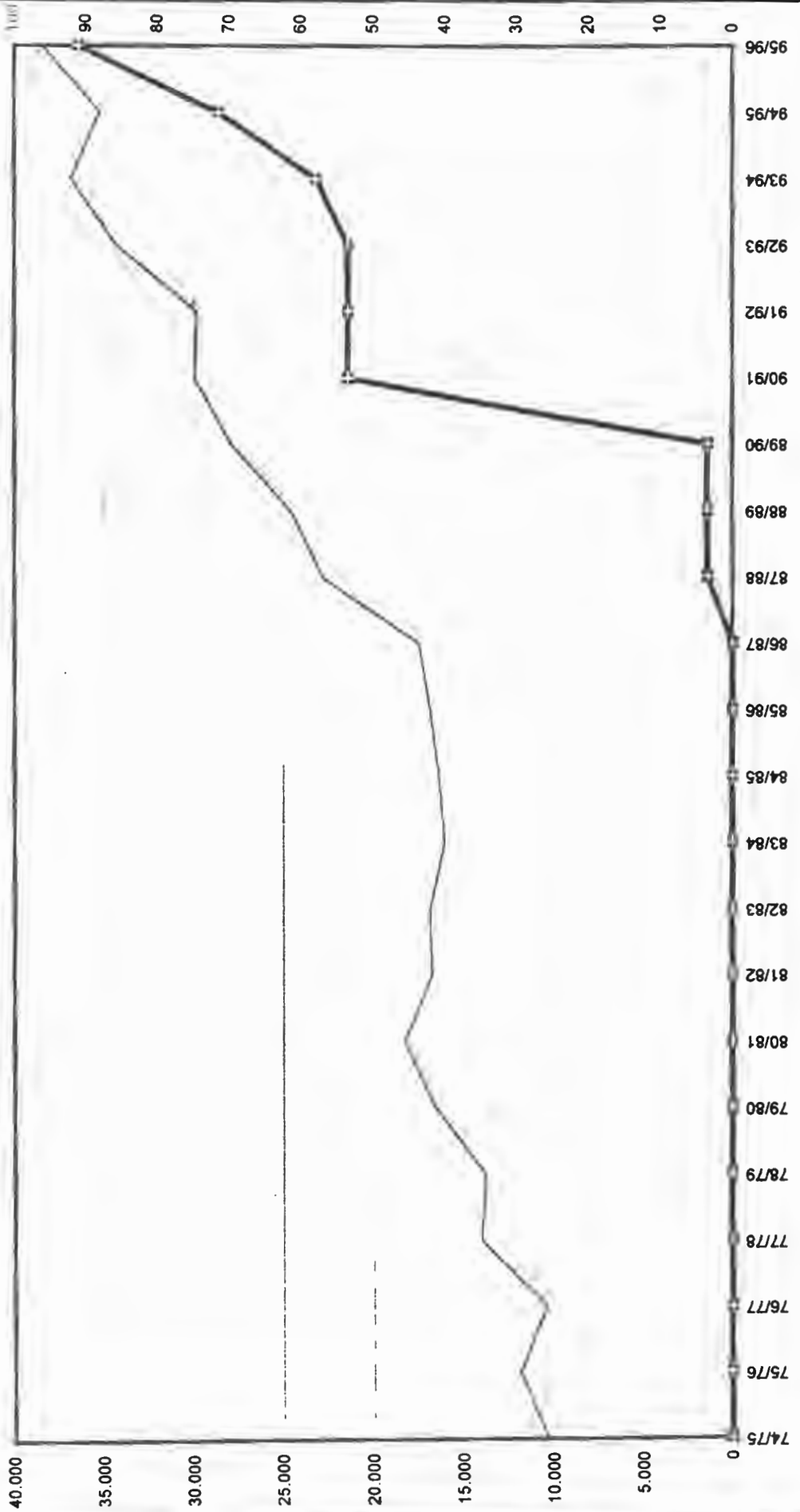
Galsterbergalm-Bahnen Ges.m.b.H. und Ges.m.b.H. & Co.KG.	
<i>Zahlungen des Landes</i>	
<u>1) Beteiligung:</u>	
<u>a) Ges.m.b.H.</u>	
RSB vom 19.11.1990, GZ: 10 - 23 Ga 12/200 - 1990	2.000.000,00
<u>b) Ges.m.b.H. & Co.KG.</u>	
RSB vom 19.11.1990, GZ: 10 - 23 Ga 12/200 - 1990	18.000.000,00
	20.000.000,00
<u>2) Landesdarlehen:</u>	
RSB vom 19.9.1988, GZ: 10 - 23 Ga 12/154 - 1988 GZ: 10 - 23 Ga 12/168 - 1990	10.000.000,00
RSB vom 14.5.1990, GZ: 10 - 23 Ga 12/175 - 1990	20.000.000,00
	30.000.000,00
<u>3) Gesellschafterzuschüsse</u>	
RSB vom 25.4.1994, GZ: 10 - 23 Ga 12/16 - 1994	4.500.000,00
RSB vom 25.9.1995, GZ: 10 - 23 Ga 12/30 - 1995	13.600.000,00
RSB vom 8.7.1996, GZ: 10 - 23 Ga 12/43 - 1996 (23 Mio.) GZ: 10 - 23 Ga 12/50 - 1996 (1. Rate) GZ: 10 - 23 Ga 12/52 - 1996 (2. Rate)	11.401.000,00 8.149.000,00
	37.650.000,00
<u>4) Haftungserlag</u>	
RSB vom 5.10.1987, GZ: 10 - 23 Ga 12/149 - 1987	3.460.399,00
<u>5) Diverse Ausgaben</u>	
Honorare	7.968,00
Zusammenfassung:	
1) Beteiligung	20.000.000,00
2) Landesdarlehen	30.000.000,00
3) Gesellschafterzuschüsse	37.650.000,00
4) Haftungserlag	3.460.399,00
5) Diverse Ausgaben	7.968,00
	91.118.367,00

GALSTERBERGALMBAHNEN GESMBH & CO KG

Übernachtungen im Winterhalbjahr in Zahlen und Prozenten

Saison	Gemeinde Prüggen	Bezirk Liezen	Steiermark	Prüggen in % des Bezirkes	Summe in % der Steiermark	Bezirk Liezen in % der Steiermark	Zahlungen des Landes Steiermark
70/71	2.669	883.438	1.959.777	0,30%	0,14%	45,08%	
71/72	3.690	904.167	2.083.016	0,41%	0,18%	43,41%	
72/73	4.831	1.004.267	2.172.297	0,48%	0,22%	46,23%	
73/74	7.043	1.148.255	2.417.010	0,61%	0,29%	47,51%	
74/75	10.340	1.314.616	2.563.458	0,79%	0,40%	51,28%	
75/76	11.875	1.538.238	2.974.431	0,77%	0,40%	51,72%	
76/77	10.430	1.642.741	3.138.016	0,63%	0,33%	52,35%	
77/78	14.037	1.794.560	3.387.602	0,78%	0,41%	52,97%	
78/79	13.758	1.828.505	3.417.272	0,75%	0,40%	53,51%	
79/80	16.527	1.877.173	3.479.058	0,88%	0,48%	53,96%	
80/81	18.246	1.874.480	3.452.458	0,97%	0,53%	54,29%	
81/82	16.750	1.882.943	3.413.514	0,89%	0,49%	55,16%	
82/83	16.837	1.817.646	3.297.547	0,93%	0,51%	55,12%	
83/84	16.041	1.844.636	3.328.198	0,87%	0,48%	55,42%	
84/85	16.356	1.811.050	3.270.895	0,90%	0,50%	55,37%	
85/86	16.818	1.854.985	3.368.371	0,91%	0,50%	55,07%	
86/87	17.434	1.836.647	3.348.039	0,95%	0,52%	54,86%	
87/88	22.778	1.934.432	3.446.500	1,18%	0,66%	56,13%	3.460.399
88/89	24.529	2.025.872	3.586.045	1,21%	0,68%	56,49%	
89/90	27.908	1.953.365	3.633.732	1,43%	0,77%	53,76%	
90/91	29.937	1.966.090	3.680.668	1,52%	0,81%	53,42%	50.000.000
91/92	29.797	1.978.340	3.681.855	1,51%	0,81%	53,73%	
92/93	34.313	2.055.416	3.791.155	1,67%	0,91%	54,22%	
93/94	36.888	2.010.337	3.805.883	1,83%	0,97%	52,82%	4.500.000
94/95	35.266	1.951.134	3.734.783	1,81%	0,94%	52,24%	13.600.000
95/96	38.472	1.909.132	3.691.447	2,02%	1,04%	51,72%	19.557.968
insgesamt:							91.118.367

Übernachtungen und Zahlungen des Landes in Mio.S.



Landeszahlungen in Millionen S

Gemeinde Prüggen

IV.3. INVESTITIONSTÄTIGKEIT

In der nachstehenden Übersicht sind die großen Investitionen in den Jahren 1989 bis 1996 dargestellt:

Inv. jahr	Bezeichnung	AR-Beschluß	Kosten in Mio.S
1989 1990	Parkplatz Talstation Gruppenumlaufbahn	Landes-regierung	rd.50 Mio.S
1991 1992	Beschneiungsanlage	21.10.1991	13 Mio.S
1993	Tellerlift	16.9.1993	1,5 Mio.S
1994 1995	Beleuchtung Rodelbahn, Verbreiterung Hexensteig, Beschneiungsanlage Pirklalm	19.5.1994	0,75 Mio.S
1994	Pistengerät	20.12.1994	1,6 Mio.S
1996	4-er Sessellift	19.6.1996	23 Mio.S
<u>insgesamt:</u>			<u>89,95 Mio.S</u>

Die insgesamt rd. 89,95 Mio.S, die in den Jahren 1989 bis 1996 investiert wurden, decken sich im wesentlichen mit den rd. 91 Mio.S, die das Land Steiermark an die Gesellschaft bezahlt hat.

Für die oben genannten Investitionen konnten dem Landesrechnungshof lediglich für die Gruppenumlaufbahn und die Rodelbahn eine detaillierte **Wirtschaftlichkeitsberechnung** vorgelegt werden.

Der Landesrechnungshof kritisiert diese Vorgangsweise, die nur aus der Sicht möglich ist, **daß Investitionen vom Land bezahlt und nicht vom Betrieb verdient werden müssen.**

IV.3.1. „Investitionsrechnung“ Tellerlift

Bezüglich der Rentabilität des am 12. Mai 1993 beschlossenen Tellerliftes heißt es im zugehörigen Aufsichtsratsprotokoll:

„Der Tellerlift im Bereich Botting wird als sinnvolle Angebotserweiterung angesehen und allgemein befürwortet Der vorliegende Finanzplan wird einstimmig genehmigt.

Für die Investitionen in der Sommersaison sind Fremdmittel von 1,5 Mio.S aufzubringen, jedoch sind die damit getätigten Vorkehrungen **als umsatzhebend gerechtfertigt.**“

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, daß derartige Überlegungen am Wesen einer Investitionsrechnung vorbeigehen.

IV.3.2. PLAN-IST-Vergleich Gruppenumlaufbahn

Bei allen in der vorstehenden Tabelle angeführten Investitionen der Gesellschaft wurde verabsäumt, eine Nachkalkulation durchzuführen.

Darunter wäre eine **Gegenüberstellung der Planzahlen mit den tatsächlichen Ist-Zahlen** zu verstehen, sodaß -eine entsprechende Investitionsrechnung vorausgesetzt- auch eine Aussage über eine **tatsächlich erreichte Rendite im Vergleich zur geplanten** möglich geworden wäre.

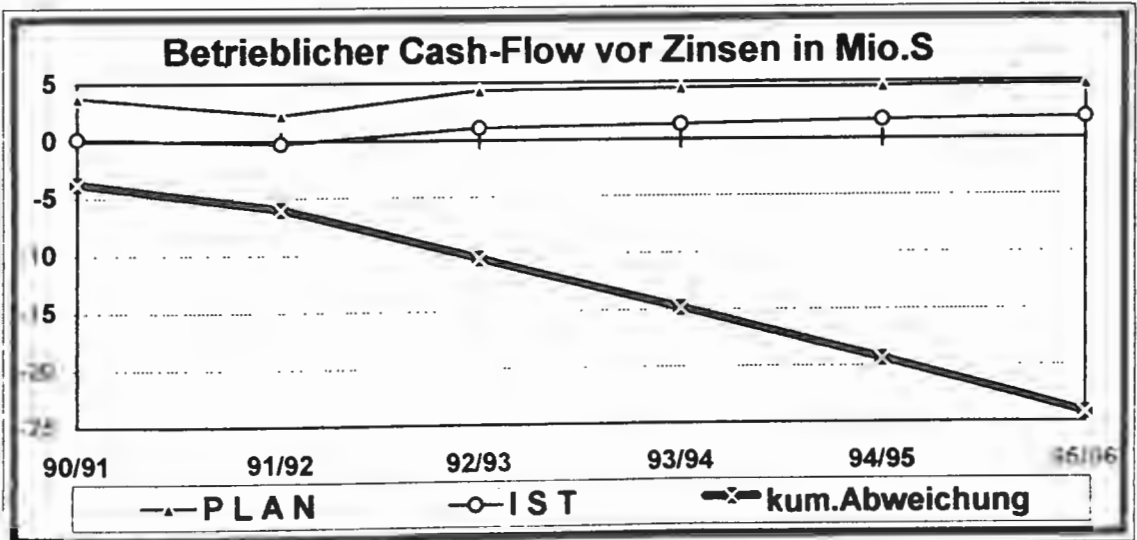
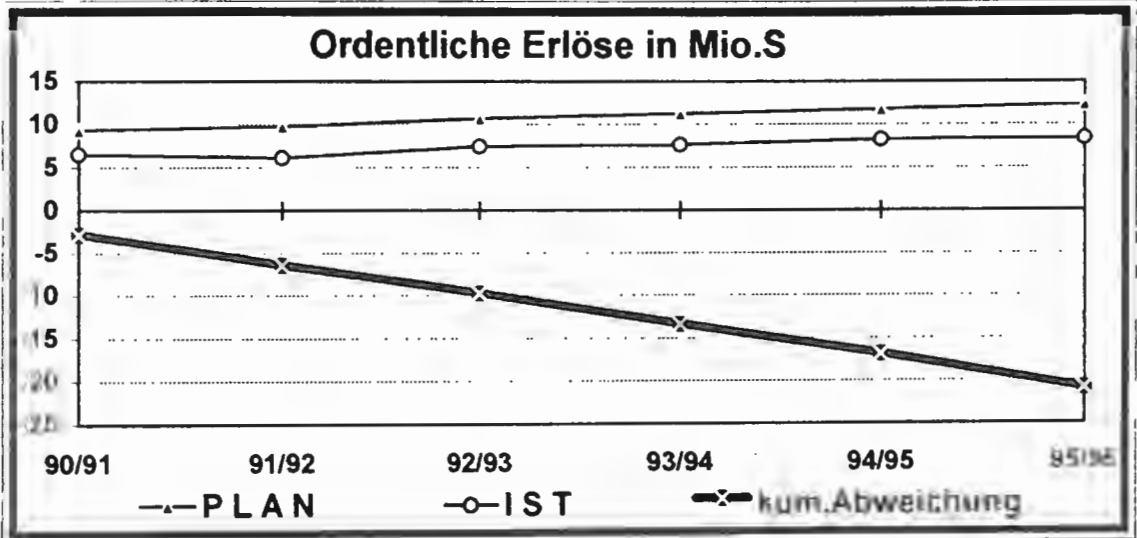
Der Landesrechnungshof hat die von der Steiermärkischen Landesholding GesmbH erstellten Plan-Zahlen der Investitionsrechnung (Beilage 4) den IST-Zahlen der tatsächlichen Entwicklung gegenübergestellt und die Abweichungen errechnet und in kumulierter Form auch grafisch dargestellt.

Aus dieser Analyse heraus wird deutlich, daß einerseits die **Planzahlen viel zu optimistisch** angesetzt wurden und andererseits **keine Änderung der negativen Entwicklung** zu erwarten ist.

Plan-Ist-Vergleich Gruppenumlaufbahn (in Mio.S.)

Ord. Erlöse	90/91	91/92	92/93	93/94	94/95	95/96
PLAN	9,3	9,7	10,7	11,2	11,8	12,3
IST	6,5	6,1	7,4	7,6	8,2	8,3
Abweichung	-2,8	-3,6	-3,3	-3,6	-3,5	-4,0
kum.Abweichung	-2,8	-6,4	-9,7	-13,3	-16,9	-20,9

Betr.CF v.Zi.	90/91	91/92	92/93	93/94	94/95	95/96
PLAN	3,8	2,2	4,4	4,5	4,6	4,8
IST	0,2	-0,3	1,1	1,3	1,6	1,8
Abweichung	-3,8	-2,2	-4,4	-4,5	-4,6	-4,8
kum.Abweichung	-3,8	-6,0	-10,4	-14,8	-19,4	-24,2



IV.4. VERMÖGENS- UND KAPITALSTRUKTUR

In der umseitigen Tabelle sind die zusammengefaßten Positionen des Anlage- und Umlaufvermögens sowie die des Eigen- und Fremdkapitals dargestellt.

In der Vermögens- bzw. Kapitalübersicht stehen einander Mittel, Herkunft bzw. Mittelverwendung gegenüber, die in ihrer summarischen Darstellung gleich groß sind.

Sehr gut erkennbar ist in der Vermögens- bzw. Kapitalsumme die sprunghafte Entwicklung von rd. 6,1 Mio.S im Jahr 1988/89 auf rd. 54,3 Mio.S zwei Jahre später, von wo weg sich dieser Wert zwischen rd. 49 Mio.S und 62 Mio.S einpendelt.

Diese sprungartige Entwicklung in der Bilanz 1989/90 geht auf die in diesem Geschäftsjahr erfolgte Krediterteilung des Landes Steiermark zurück, die in Höhe von 30 Mio.S liegt.

Der Kapitalsprung von rd. 33 Mio.S auf 54 Mio.S im Jahr 1990/91 geht im wesentlichen auf eine Erhöhung des Eigenkapitals zurück, wobei anzumerken ist, daß das Kommanditkapital um rd. 19 Mio.S und die un versteuerten Rücklagen um rd. 11 Mio.S erhöht wurden, sich gleichzeitig aber auch die Ergebnisverrechnung mit rd. -15 Mio.S zu Buche schlug.

Diese Buchungen sind als doppische Auswirkung der vorseitig dargestellten Beteiligungszahlungen im Jahr 1990 des Landes Steiermark an die Gesellschaft zu sehen.

GALSTERBERGALMBAHNEN GESMBH & CO KG																
AKTIVA in Tsd.S	88/89	%	89/90	%	90/91	%	91/92	%	92/93	%	93/94	%	94/95	%	95/96	%
Anlagevermögen	2.229	36 %	23.046	69 %	51.842	95 %	56.184	97 %	53.096	99 %	49.287	96 %	45.171	92 %	52.169	85 %
Umlaufvermögen	3.904	64 %	10.151	31 %	2.460	5 %	1.461	3 %	598	1 %	2.298	4 %	3.898	8 %	9.526	15 %
Vermögen	6.133	100 %	33.197	100 %	54.301	100 %	57.646	100 %	53.694	100 %	51.585	100 %	49.069	100 %	61.695	100 %
<hr/>																
PASSIVA in Tsd.S	88/89	%	89/90	%	90/91	%	91/92	%	92/93	%	93/94	%	94/95	%	95/96	%
EK inkl. unverst. RL	-1.864	-30 %	-434	-1 %	14.578	27 %	5.914	10 %	-396	-1 %	-1.898	-4 %	6.701	14 %	14.775	24 %
Fremdkapital	7.997	130 %	33.631	101 %	39.723	73 %	51.731	90 %	54.090	101 %	53.499	104 %	42.368	86 %	46.920	76 %
Kapital	6.133	100 %	33.197	100 %	54.301	100 %	57.646	100 %	53.694	100 %	51.602	100 %	49.069	100 %	61.695	100 %

GALSTERBERGALMBAHNEN GESMBH & CO KG

Werte in Tsd.S	88/89	%	89/90	%	90/91	%	91/92	%	92/93	%	93/94	%	94/95	%	95/96	%
Ausst. Einlage																
Imm. Anlagevermögen																
Sachanlagevermögen	2.222	54 %	23.039	78 %	51.835	114 %	56.177	143 %	53.089	111 %	49.280	106 %	45.143	100 %	52.128	98 %
Finanzanlagevermögen	7	0 %	7	0 %	7	0 %	7	0 %	7	0 %	7	0 %	28	0 %	41	0 %
Anlagevermögen	2.229	54 %	23.046	78 %	51.842	114 %	56.184	143 %	53.096	111 %	49.287	106 %	45.171	100 %	52.169	98 %
Vorräte	49	1 %	62	0 %	89	0 %	64	0 %	41	0 %	174	0 %	126	0 %	145	0 %
Kassa, Bank	2.903	70 %	9.481	32 %	761	2 %	402	1 %	14	0 %	1.420	3 %	2.514	6 %	7.791	15 %
Ford. aus Lief. u. Leist.	770	19 %	157	1 %	884	2 %	309	1 %	33	0 %	64	0 %	127	0 %	71	0 %
Sonstige	181	4 %	420	1 %	703	2 %	422	1 %	176	0 %	271	1 %	753	2 %	1.327	2 %
ARA	1	0 %	32	0 %	22	0 %	264	1 %	334	1 %	371	1 %	378	1 %	192	0 %
Umlaufvermögen	3.904	94 %	10.151	34 %	2.460	5 %	1.461	4 %	598	1 %	2.298	5 %	3.898	9 %	9.526	18 %
RS kurzfristig	80	2 %	123	0 %	492	1 %	399	1 %	628	1 %	655	1 %	601	1 %	597	1 %
Bankverbindlichkeiten	198	5 %	6	0 %	200	0 %	12.621	32 %	637	1 %						
Verb. aus Lief. u. Leist.	265	6 %	2.253	8 %	4.893	11 %	1.266	3 %	941	2 %	427	1 %	80	0 %	4.694	9 %
So. kurzfr. Verbindl.	1.454	35 %	1.250	4 %	3.440	8 %	4.183	11 %	3.860	8 %	3.999	9 %	3.404	8 %	3.298	6 %
PRA											16	0 %				
Fremdkapital kurzfristig	1.997	48 %	3.631	12 %	9.025	20 %	18.469	47 %	6.067	13 %	5.097	11 %	4.086	9 %	8.588	16 %
Working Capital	1.907	46 %	6.520	22 %	-6.565	-14 %	-17.008	-43 %	-5.469	-11 %	-2.815	-6 %	-204	0 %	922	2 %
Nettovermögen	4.136	100 %	29.566	100 %	45.277	100 %	39.177	100 %	47.627	100 %	46.472	100 %	44.967	100 %	53.090	100 %

GALSTERBERGALMBAHNEN GESMBH & CO KG

Werte in Tsd.S	88/89	%	89/90	%	90/91	%	91/92	%	92/93	%	93/94	%	94/95	%	95/96	%
Komplementärkapital	10	0 %	10	0 %	10	0 %	10	0 %	10	0 %	-8	0 %	10	0 %	10	0 %
Kommanditkapital	5.976	144 %	1.386	5 %	20.391	45 %	20.396	52 %	20.396	43 %	-15.848	-34 %	-7.380	-16 %	-10.376	-20 %
versteuerte Rücklagen	23	1 %	23	0 %	23	0 %	439	1 %	588	1 %	677	1 %	11.076	25 %	13.224	25 %
Ergebnisverrechnung	-8.171	-198 %	-2.294	-8 %	-16.955	-37 %	-27.788	-71 %	-34.570	-73 %						
Einlagen Still. Gesellsch.	16	0 %	16	0 %	16	0 %	16	0 %	16	0 %						
unversteuerte RL	282	7 %	426	1 %	11.093	25 %	12.842	33 %	13.164	28 %	13.280	29 %	2.996	7 %	895	2 %
Zusch. u. Subventionen															11.022	21 %
EK inkl. unverst. RL	-1.864	-45 %	-434	-1 %	14.578	32 %	5.914	15 %	-396	-1 %	-1.898	-4 %	6.701	15 %	14.775	28 %
Darlehen Land Stmk.	6.000	145 %	30.000	101 %	30.699	68 %	33.263	85 %	35.199	74 %	36.699	79 %	38.199	85 %	38.199	72 %
Bankdarlehen											11.646	25 %	0	0 %	0	0 %
sonst. Darlehen								12.814	27 %							
Stiller Gesellschafter													16	0 %	16	0 %
RS für Abfertigungen								11	0 %	42	0 %	67	0 %	117	0 %	
RS für Pensionen																
Verbindl. langfristig	6.000	145 %	30.000	101 %	30.699	68 %	33.263	85 %	48.023	101 %	48.386	104 %	38.282	85 %	38.332	72 %
Nettokapital	4.136	100 %	29.566	100 %	45.277	100 %	39.177	100 %	47.627	100 %	46.488	100 %	44.984	100 %	53.107	100 %

In der Mittelverwendung ist die Anlagenintensität der Gesellschaft gut erkennbar, die nach der Sanierung zwischen 85 und 99 % des Kapitals bindet.

Eine detailliertere Darstellung, die auch die Deckung der kurzfristigen Verbindlichkeiten durch das Umlaufvermögen gestattet, ist ebenfalls wiedergegeben.

Diese Deckung der kurzfristigen Verbindlichkeiten durch das Umlaufvermögen ist eine aus dem anglo-amerikanischen Raum kommende Liquiditätskennzahl, die „working capital“ heißt und angibt, inwieweit das Unternehmen in der Lage ist, seine kurzfristig fälligen Schulden ohne (wesentliche) Störung des Betriebsablaufes zu bezahlen.

Wenn auch das working capital, wie in der vorstehenden Tabelle ersichtlich, nach der Sanierung der Gesellschaft durch das Land Steiermark einen beständigen Aufwärtstrend zeigt, so ist doch am negativen Vorzeichen dieser Kennzahl ersichtlich, daß es um die Gesellschaft nicht zum besten bestellt ist und diese die Zahlungen des Landes dringend benötigt.

Dies ist auch an den langfristigen Verbindlichkeiten erkennbar, wo unter der Position „Darlehen Land Steiermark“ vom Geschäftsjahr 1994/95 auf das darauffolgende keine Veränderung zu ersehen ist; d.h. diese Darlehensposition nicht bedient worden ist.

Nach Meinung des Landesrechnungshofes ist auch daraus die prekäre Situation der Gesellschaft erkennbar.

IV.5. DARSTELLUNG DER BETRIEBSERGEBNISSE

Wie in vielen anderen Fällen ist die Heranziehung des Bilanzergebnisses als Informationsindikator für den wirtschaftlichen Erfolg auch bei der „Galsterbergalm Bahnen Ges.m.b.H. & Co. KG“ zu wenig aussagefähig.

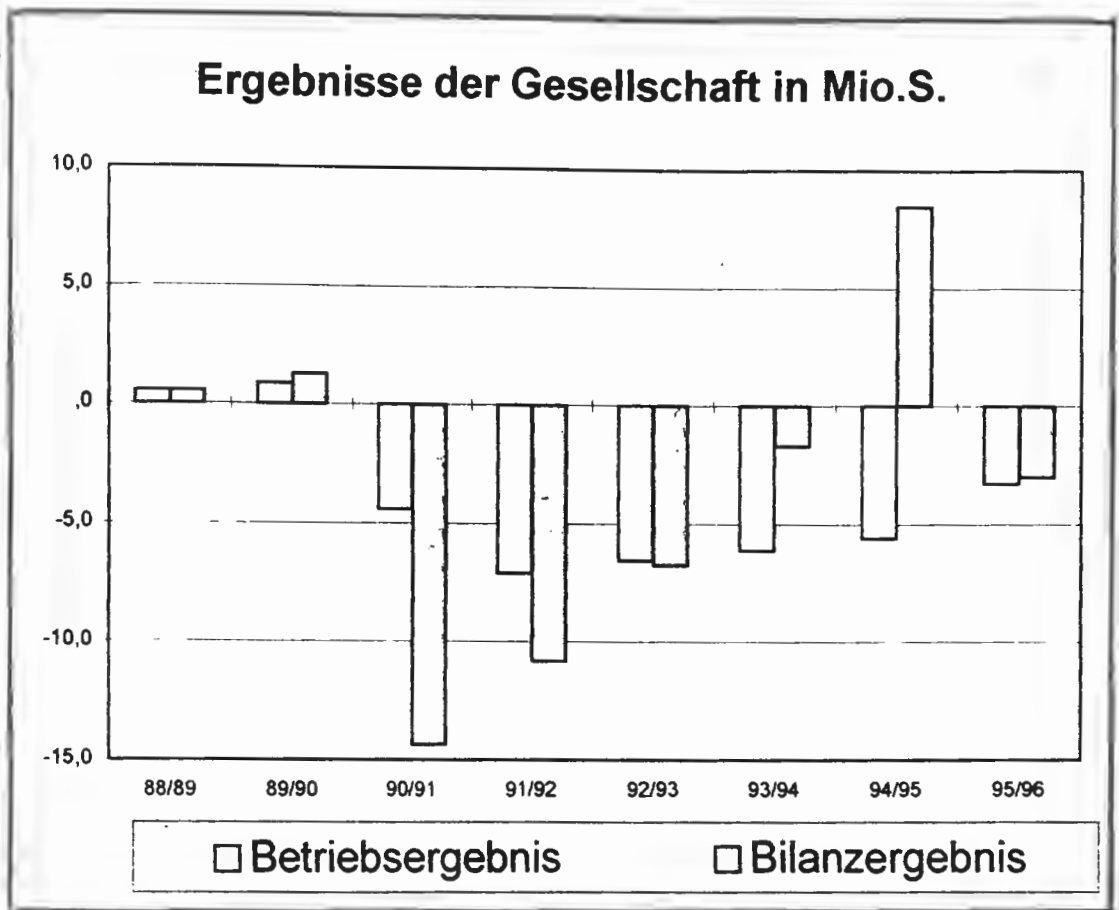
Im Rahmen der analytischen Ergebnisbetrachtung ist dem ordentlichen, nachhaltig anfallenden Betriebsergebnis ein weit höherer Stellenwert zuzumessen.

Beispielsweise bedingt durch

- * steuerliche Maßnahmen, wie die Dotierung und Auflösung von Rücklagen, Inanspruchnahme von Investitionsfreibeträgen,
- * außerordentliche Erträge aus Anlageverkäufen,
- * außerordentliche Aufwendungen infolge von Schadensfällen bzw. Forderungsabschreibungen sowie
- * betriebsfremde Aufwendungen und Erträge
- * u.ä.

kann das Bilanzergebnis eines Geschäftsjahres derart beeinflusst werden, daß es für die Ableitung von ökonomisch relevanten Aussagen keine verlässliche Kennzahl mehr darstellt.

Dies wird anhand der nachstehenden Grafik deutlich sichtbar, in der die Entwicklung der Bilanz- und Betriebsergebnisse der letzten acht Jahre der Galsterberg Bahnen Ges.m.b.H. & Co. KG dargestellt wird:



Gut erkennbar ist das manchmal weite Auseinanderklaffen der Bilanz- und Betriebsergebnisse in den einzelnen Jahren.

Daher hat der Landesrechnungshof auch eine strukturierte Aufbereitung des Zahlenmaterials aus den einzelnen Gewinn- und Verlustrechnungen durchgeführt, um die **Betriebsergebnisse** der Geschäftsjahre 1989 bis 1996 ermitteln zu können.

Unter **Betriebsergebnis** ist jener Saldo zu verstehen, der sich aus der Gegenüberstellung der ordentlichen Aufwendungen und der ordentlichen Erträge ergibt.

Nach Berücksichtigung der außerordentlichen Aufwendungen bzw. außerordentlichen Erträge erhält man das im jeweiligen Rechnungsabschluß ausgewiesene Bilanzergebnis.

Da im Gegensatz zum Bilanzergebnis das Betriebsergebnis weitgehend von bilanzpolitischen Strategien und sonstigen außerordentlichen Faktoren, wie beispielsweise Förderungszuschüsse usw., unbeeinflusst ist, hat diese Kennzahl für die Analyse der Erfolgsentwicklung des Unternehmens eine wesentlich größere Aussagekraft.

In der nachstehenden Übersicht ist die schematische Darstellung der Ermittlung des Betriebsergebnisses dargestellt:

ord.	+ ordentliche Erträge
	- ordentliche Aufwände
	+ = BETRIEBSERGEBNIS vor ZINSEN
Bereich	+ Zins- bzw. Finanzerträge
	- Zins- bzw. Finanzaufwände
	+ = FINANZERGEBNIS
	= = BETRIEBSERGEBNIS nach ZINSEN (EGT)
außer-ord.	+ außerordentliche Erträge
	- außerordentliche Aufwände
Bereich	= Außerordentliches Ergebnis
B I L A N Z E R G E B N I S	

Diese **aufgespaltene Erfolgsrechnung** zeigt vor allem in anschaulicher Weise den Beitrag auf, den die betriebliche Tätigkeit im Verhältnis zum Gesamtergebnis erbracht hat bzw. inwieweit kaum kalkulierbare außerordentliche Ereignisse die Ergebnisentstehung beeinflusst haben.

Sie gestattet damit nicht nur eine genaue Beurteilung der Ertragslage des Unternehmens und stellt insoweit eine wertvolle Ergänzung des konventionellen

Jahresabschlusses dar, sondern macht auch transparent, inwieweit die Fähigkeit des Betriebes gegeben ist, sich am Markt zu behaupten.

Die aufgespaltene Erfolgsrechnung stellt somit auch eine wertvolle Hilfe zur Beurteilung der Marktkonformität dar.

Da in der Galsterbergalm Bahnen Ges.m.b.H. & Co. KG außerdem die Finanzierungssituation eine nicht zu vernachlässigende Größe darstellt, wurden zusätzlich auch das Finanzergebnis sowie das Betriebsergebnis vor Zinsen ausgewiesen.

Anhand der nun folgenden strukturierten Aufbereitung des Zahlenmaterials der Gewinn- und Verlustrechnung nach den vorhin dargestellten Grundsätzen (Trennung der Erträge und Aufwendungen in einen ordentlichen und in einen außerordentlichen Bereich) kann die Entwicklung des Betriebsergebnisses im Betrachtungsbereich 1989 bis 1996 verfolgt werden.

Zusätzlich läßt sich anhand weiterer Darstellungen sowohl die Entwicklung der jährlichen Ertrags- als auch der Aufwandspositionen verfolgen:

GALSTERBERGALMBAHNEN GESMBH & CO KG

Werte in Tsd.öS	88/89	%	89/90	%	90/91	%	91/92	%	92/93	%	93/94	%	94/95	%	95/96	%
Erlöse Beförderung	3 729	100%	4 244	100%	6.482	100%	6.131	100%	7.434	100%	7.544	99%	8.157	99%	8.278	99%
Nebenerlöse											42	1%	58	1%	66	1%
ORDENTL. ERLÖSE	3.729	100%	4.244	100%	6.482	100%	6.131	100%	7.434	100%	7.586	100%	8.215	100%	8.344	100%
Instandhaltung											399	5%	704	9%	346	4%
Energie											1.110	15%	1.319	16%	1.358	16%
So. Betriebskosten inkl. Reinigung											95	1%	72	1%	77	1%
Verbrauchsmaterial											92	1%	100	1%	86	1%
Miete/Pacht/Leasing											262	3%	245	3%	261	3%
Zubringer											580	8%	585	7%	605	7%
Betriebskosten	1.463	39%	1.499	35%	2.150	33%	2.873	47%	2.855	38%	2.537	33%	3.025	37%	2.732	33%
BETRIEBSLEISTUNG	2.265	61%	2.745	65%	4.332	67%	3.258	53%	4.579	62%	5.049	67%	5.190	63%	5.612	67%
SONSTIGE ERTRAGE	75	2%	349	8%	132	2%	166	3%	739	10%	192	3%	287	3%	243	3%
Personalkosten											2.562	34%	2.647	32%	2.797	34%
Sonst. Personalkosten											160	2%	136	2%	92	1%
Personalaufwand	1.027	28%	1.373	32%	2.588	40%	2.799	46%	3.025	41%	2.722	36%	2.782	34%	2.890	35%
Verwaltung	276	7%	338	8%	549	8%	453	7%	537	7%	91	1%	77	1%	73	1%
Werbung	58	2%	155	4%	428	7%	338	6%	547	7%	604	8%	432	5%	589	7%
Steuern/Abgaben	44	1%	19	0%	649	10%	48	1%	61	1%	107	1%	121	1%	79	1%
GWG	45	1%	34	1%	94	1%	60	1%	87	1%	31	0%	13	0%	38	0%
Abschreibungen	471	13%	570	13%	4.195	65%	4.617	75%	4.704	63%	4.916	65%	4.920	60%	4.937	59%
Fremdleistungen											17	0%	34	0%	1	0%
Beratungsaufwand											258	3%	213	3%	232	3%
Versicherung											157	2%	158	2%	168	2%
Sonstige Kosten											5	0%	20	0%	17	0%
SO ORD BETR. AUFW	1.922	52%	2.490	59%	8.503	131%	8.315	136%	8.961	121%	8.908	117%	8.770	107%	9.024	108%
O. BETR. ERG. vor Zinsen	419	11%	604	14%	-4.039	-62%	-4.891	-80%	-3.643	-49%	-3.667	-48%	-3.293	-40%	-3.169	-38%

GALSTERBERGALMBAHNEN GESMBH & CO KG

Werte in Tsd.öS	88/89	%	89/90	%	90/91	%	91/92	%	92/93	%	93/94	%	94/95	%	95/96	%
Finanzierungsaufwand	43	1%	46	1%	828	13%	2.349	38%	2.982	40%	2.514	33%	2.436	30%	315	4%
Finanzierungsertrag	183	5%	310	7%	425	7%	108	2%	60	1%	42	1%	109	1%	190	2%
Finanzergebnis	140	2%	264	3%	-403	-5%	-2.241	-30%	-2.922	-39%	-2.472	-33%	-2.327	-28%	-125	-1%
O.BETR:ERG. na.Zinsen	559	15%	868	20%	-4.442	-69%	-7.131	-116%	-6.566	-88%	-6.139	-81%	-5.620	-68%	-3.293	-39%
aktivierte Eigenleist.	70	2%	499	12%	436	7%	26	0%	237	3%	152	2%	136	2%	0	0%
A.o. Aufwand zw.											21	0%	0	0%	24	0%
A.o. Ertrag zw.											4.510	59%	14.088	171%	2	0%
A.o. Aufwand nicht zw.													0	0%	13	0%
A.o. Ertrag nicht zw.																
so a o Aufwand	0	0%	8	0%	445	7%	1.642	27%	139	2%						
so a o Ertrag	68	2%	79	2%	458	7%	79	1%	157	2%						
Dotierung Rücklagen	149	4%	144	3%	10.384	160%	2.165	35%	502	7%	229	3%	114	1%	50	1%
Aufl. von RL/RST-WB									31	0%			20	0%	379	5%
Zuschreibungen																
A.O. ERGEBNIS	-10	0%	426	10%	-9.935	-153%	-3.702	-60%	-216	-3%	4.413	58%	14.129	172%	294	4%
ERGEBNIS vor STEUER	548	15%	1.294	30%	-14.378	-222%	-10.834	-177%	-6.781	-91%	-1.726	-23%	8.509	104%	-2.999	-36%
Ertragssteuern	0	0%	23	1%	0	0%	0	0%	0	0%	9	0%	24	0%	23	0%
JAHRESERGEBNIS	548	15%	1.271	30%	-14.378	-222%	-10.834	-177%	-6.781	-91%	-1.735	-23%	8.485	103%	-3.022	-36%

Bei den ordentlichen Erlösen ist vom Geschäftsjahr 1989/90 zum darauffolgenden ein Sprung von 4,2 Mio.S auf 6,5 Mio.S zu beobachten, was einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr von über 50 % entspricht. Dieser Umsatzsprung geht auf die Inbetriebnahme der Gruppenumlaufbahn zurück.

Das weitere Wachstum der jährlichen Umsätze nach dem Geschäftsjahr 1990/91 bis einschließlich 1995/96 brachte eine Steigerung auf rd. 8,3 Mio.S mit sich, was einer durchschnittlich jährlichen 5%-igen Steigerung entspricht, welche nicht zuletzt auch dadurch hervorgerufen wurde, daß in den Jahren nach dem Bau der Gruppenumlaufbahn die Investitionstätigkeit der Gesellschaft weiterging.

Gut erkennbar ist die Inbetriebnahme der Gruppenumlaufbahn auch im Personalaufwand, der sich vom Geschäftsjahr 1989/90 mit rund 1,4 Mio.S auf rd. 2,6 Mio.S im darauffolgenden Geschäftsjahr fast verdoppelte.

Auch an der Position der Abschreibungen ist aufgrund des sprunghaften Anstiegs von S 570.000,-- auf rd. 4,2 Mio.S die Zunahme des Anlagevermögens erkennbar. Das weitere Steigen dieser Abschreibungsposition zeigt ebenfalls, daß weiterhin Anlagengüter angeschafft wurden, deren jährlicher Wertverzehr an dieser Stelle in der Gewinn- und Verlustrechnung seinen Ausdruck findet.

Im **Betriebsergebnis vor Zinsen** spiegelt sich nun die wirtschaftliche Gestion der Unternehmung ohne die Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse wider und **sollte dieses positiv sein, um überhaupt von Rentabilität sprechen zu können.**

Auch wenn diese Betriebsergebnisse der Gesellschaft leicht steigend sind, so ist doch absehbar, daß sie wohl kaum jemals in den positiven Bereich kommen können, was nichts anderes bedeutet, als daß die Gesellschaft nicht in die Lage kommen wird, später aus eigener Kraft Ersatzinvestitionen tätigen zu können.

Unter Berücksichtigung des Zinsaufwandes für Darlehen ergibt sich das ordentliche Betriebsergebnis nach Zinsen, welches seit dem Geschäftsjahr 1990/91 (= Inbetriebnahme der Gruppenumlaufbahn) negativ geblieben ist und ebenfalls nicht mehr den positiven Bereich erreichen wird können.

Wenn im Geschäftsjahr 1995/96 das Betriebsergebnis nach Zinsen von -5,6 Mio.S sprunghaft auf -3,3 Mio.S gestiegen ist, so hat diese **Ergebnisverbesserung** seinen Grund darin, daß in diesem Geschäftsjahr **kein Finanzierungsaufwand** für die Landesdarlehen **eingebucht** wurde.

Bezüglich dieser nicht eingebuchten Zinsen im Jahresbericht zum 31. Oktober 1996 ist anzumerken, daß als einzige Grundlage für die Nichtbuchung der Zinsbelastung bzw. Kredittilgung der Gesellschaft lediglich eine Aktennotiz existiert, die die Gesellschaft sich selbst geschrieben hat.

Darin wird auf ein **Telefonat mit dem Amt** der Steiermärkischen Landesregierung bezug genommen, in dem es u.a. heißt:

„Vermerk. Für die Bilanzierung per 31. 10. 1996, die Darlehensstände per 31. 10. 1996 bleiben gegenüber 31.10.1995 unverändert.“

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, daß es sich bei dieser **Niederschrift einer Telefonauskunft in keinsten Weise um einen Verzicht** des Landes Steiermark auf die Darlehensbedienung handeln kann.

Dies schon deshalb, da die Nichtvorschreibung von Tilgung und Zinsen durch das Land Steiermark nicht bedeutet, daß der Kreditvertrag aus der Sicht der Gesellschaft seine Gültigkeit verliert.

Außerdem hätte es **für einen Verzicht des Landes eines Regierungsschlusses bedurft**.

Bezüglich des **Jahresabschlusses zum 31. Oktober 1996 ist somit** festzustellen, daß dieser **unrichtig** ist, weil damit das Unternehmungsergebnis besser dargestellt wurde als es tatsächlich ist.

Aus der Tatsache allein nämlich, daß ein Mitarbeiter der Rechtsabteilung 10 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung einen dem Vorjahr gegenüber unveränderten Kontostand angibt, kann keinesfalls ein Verzicht des Landes auf die Darlehensbedienung abgeleitet werden.

Bei einer zeitlichen Betrachtung der Entwicklung wird ersichtlich, **daß es erst ab einer gewissen Größenordnung des Betriebes möglich ist, eine bestimmte Größenordnung an Verlusten einzufahren**; dies ist deutlich sichtbar bei den Betriebsergebnissen und bei den Bilanzergebnissen der Jahre 1988/89 bis 1990/91 vor dem Einstieg durch das Land Steiermark bzw. seit der Errichtung der Gruppenumlaufbahn und dem weiteren Investieren in zusätzliche Anlagen.

Verfolgt man diese Entwicklung, so wird der seinerzeitige Grund für den Ausbau, nämlich eine **Sanierung der Gesellschaft** durch entsprechende Investitionen zu ermöglichen, ins Gegenteil verkehrt.

Es stellt sich vielmehr heraus, daß den früher eher kleinen Verlusten heute ein beinahe jährlicher Zuschußbedarf von mehreren Millionen gegenübersteht.

Der Bestand der Gesellschaft ist nur durch ständige Hilfe des Landes Steiermark gesichert.

Im **außerordentlichen Bereich** der Gewinn- und Verlustrechnung ist die größte Position die Dotierung der Rücklagen mit rd. 10,4 Mio.S im Jahr 1990/91, wo eine Zuweisung an Rücklagen für den Investitionsfreibetrag für die Gruppenumlaufbahn erfolgt ist, um später über die Auflösung dieser Rücklage

Gewinnminderungen und dadurch eventuelle Steuerersparnisse möglich zu machen. Dieselbe Vorgangsweise findet sich im darauffolgenden Geschäftsjahr in der Höhe von rd. 2,2 Mio.S.

Der a.o. Ertrag im Geschäftsjahr 1993/94 in der Höhe von rd. 4,5 Mio.S bezieht sich auf eine neuerliche Verlustabdeckung des Landes Steiermark. Im darauffolgenden Jahr erfolgte unter derselben Position ein - wie es in der Bilanz der Gesellschaft heißt - „**ein Zuschuß in Höhe von 13,6 Mio.S wegen Hilfsbedürftigkeit.**“ Als weiterer a.o. Ertrag im selben Jahr ist ein Anlagenverkauf in Höhe von rd. S 480.000,-- zu nennen.

IV.6. CASH-FLOW-ENTWICKLUNG

Ganz allgemein zeigt der Cash-flow an, welche Mittel in einer bestimmten Periode aus der Tätigkeit des Unternehmens zur Innenfinanzierung herangezogen werden können. Im wesentlichen handelt es sich dabei um eine Transformation der Aufwands- und Ertragsrechnung in eine Einnahmen-Ausgabenrechnung.

Dabei gibt der Cash-flow den Bargeldüberschuß an, der in der betrachteten Rechnungsperiode erzielt wurde. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß dieser betriebswirtschaftlichen Kennzahl erst dann die richtige Bedeutung zukommen kann, wenn der Verwendungszweck festgelegt worden ist und daraus die entsprechende Berechnungsmethode abgeleitet werden kann.

Die klassische Berechnungsmethode des Cash-flow, die das Bilanzergebnis in eine Einnahmen-Ausgabenberechnung überleitet, versagt nämlich dann als Indikator für die Innenfinanzierung, wenn verschiedene Einflüsse, wie z.B.:

- * Anlageverkäufe
- * Versicherungsvergütungen
- * Steuern für Vorperioden
- * realisierte Kursverluste
- * Schadensfälle
- * Nachzahlungen von Kreditgebühren
- * perioden- oder betriebsfremde Größen

zu Diskontinuitäten führen, die einzeln zusätzlich erklärt werden müssen.

In der nachstehenden Übersicht hat der Landesrechnungshof daher die Aufgliederung bzw. Überleitung vom Bilanzergebnis der Galsterbergalm Bahnen Ges.m.b.H. & Co. KG in den **betriebsbezogenen korrigierten Cash-flow III** vor bzw. nach Finanzierungsergebnis für die Jahre 1989 bis 1996 dargestellt.

Aus dieser Darstellung ist gut ersichtlich, wie sich durch das Herausschälen verschiedener betriebs- bzw. periodenfremder Größen das eigentliche **Innenfinanzierungspotential** aus dem Bilanzergebnis ergibt.

Durch das Berücksichtigen unbarer Aufwände und Erträge wird zunächst der dem Unternehmen als Ganzes zuzurechnende Cash-flow ermittelt, der auch das Finanzierungsergebnis beinhaltet, wobei sich dieses wiederum als Saldo von Zinsaufwand und Zinsertrag sowie Bankspesen für den Geldverkehr ergibt. Dieser unternehmensbezogene Cash-flow vor bzw. nach Finanzierungsergebnis wird zweckmäßigerweise bei der Betrachtung der Leistungsfähigkeit des Betriebes innerhalb der Unternehmung um jene Bilanzpositionen korrigiert, die nicht dem Betrieb zuzurechnen sind.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht werden somit die nachstehenden Größen errechnet:

- * Cash-flow inklusive Finanzierungsergebnis
- * Cash-flow exklusive Finanzierungsergebnis
- * betrieblicher Cash-flow inklusive Finanzierungsergebnis
- * betrieblicher Cash-flow exklusive Finanzierungsergebnis

GALSTERBERGALMBAHNEN GESMBH & CO KG

	88/89	89/90	90/91	91/92	92/93	93/94	94/95	95/96
Jahresergebnis nach Steuern	548	1.271	-14.378	-10.834	-6.781	-1.735	8.485	-3.022
Abschreibungen	471	570	4.195	4.617	4.704	4.916	4.920	4.937
Dotierung Rücklagen	149	144	10.384	2.165	502	229	114	50
Auflösung Rücklagen/Rst.	0	0	0	0	31	0	20	379
Aufwand nicht zw.	0	0	425	311	150	31	26	63
Ertrag nicht zw.	70	499	436	26	237	152	136	0
Cash-Flow nach Fin.	1.097	1.486	191	-3.766	-1.693	3.289	13.389	1.648
Finanzierungsaufwand	183	310	425	108	60	2.514	2.436	315
Finanzierungsertrag	43	46	828	2.349	2.982	42	109	190
Cash-Flow vor Fin.	958	1.222	594	-1.526	1.229	5.761	15.717	1.773
Cash-Flow nach Fin.	1.097	1.486	191	-3.766	-1.693	3.289	13.389	1.648
a.o. Aufwand zw.	0	8	20	1.331	0	21	0	24
a.o. Ertrag zw.	54	68	458	79	157	4.510	14.088	2
Betriebl. Cash-Flow nach Fin.	1.044	1.426	-247	-2.515	-1.850	-1.201	-698	1.670
Cash-Flow vor Fin.	958	1.222	594	-1.526	1.229	5.761	15.717	1.773
a.o. Aufwand zw.	0	8	20	1.331	0	21	0	24
a.o. Ertrag zw.	54	68	458	79	157	4.510	14.088	2
Betriebl. Cash-Flow vor Fin.	904	1.162	156	-274	1.072	1.271	1.629	1.795

Dabei kommt nach Meinung des Landesrechnungshofes der letztgenannten Kennzahl bei der Beurteilung des Betriebes (unabhängig von den Eigentumsverhältnissen) die größte Bedeutung zu.

Zu dieser Cash-flow-Analyse ist anzumerken, daß die ao. Erträge in den Jahren 1993/94 bzw. 1994/95 auf Gesellschafterzuschüsse des Landes Steiermark zurückgehen, wobei 4,5 Mio.S bzw. 13,6 Mio.S zur Verfügung gestellt wurden. Ferner war im Geschäftsjahr 1994/95 ein ao. Ertrag aus einem Anlagenverkauf in Höhe von S 480.000,-- zu verbuchen.

Das derart errechnete **Innenfinanzierungspotential des Betriebes** hat der Landesrechnungshof in die Relation zu den **geleisteten Zahlungen des Landes Steiermark** gesetzt und eine kumulierte Form der Darstellung gewählt, um die bisherige Entwicklung grafisch darstellen zu können.

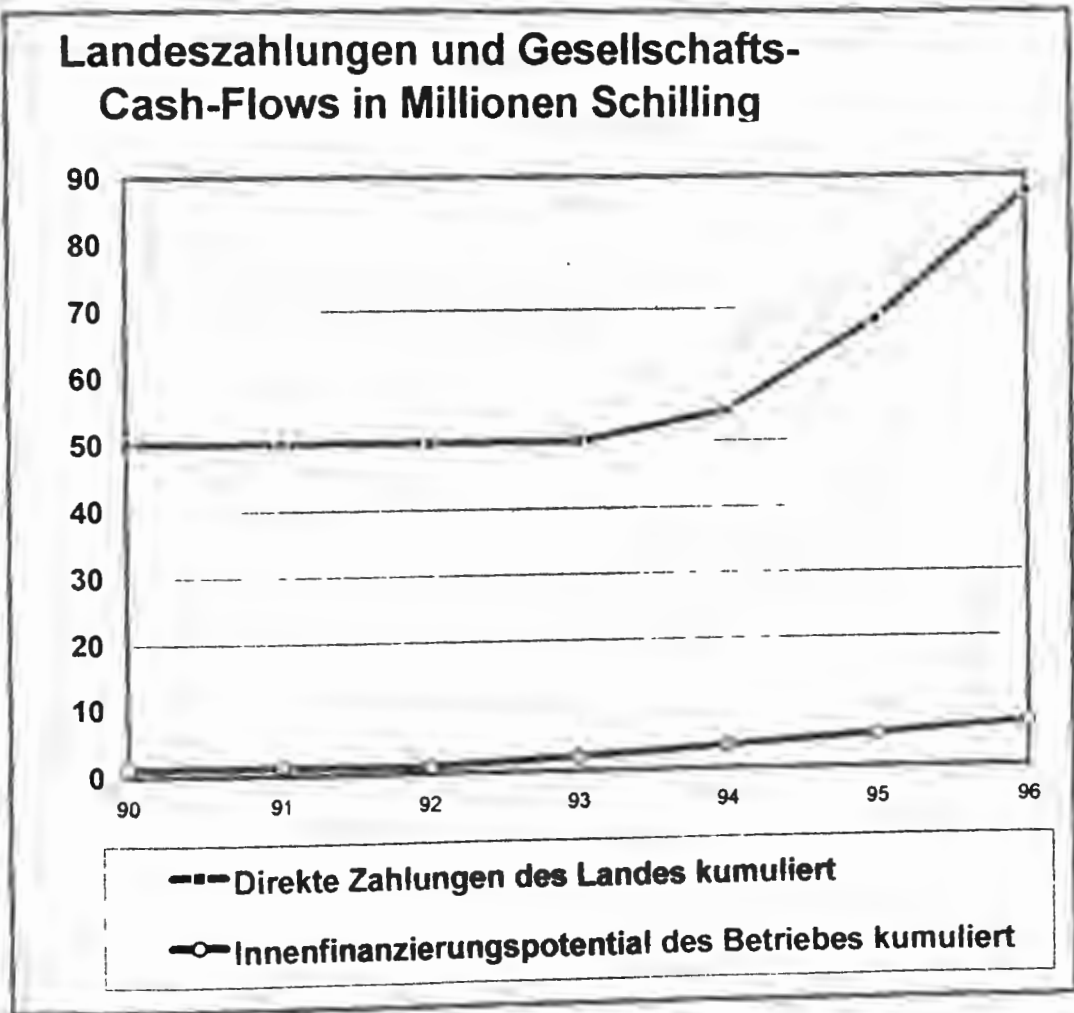
Die Darstellung im **Zeitraum 1990 bis 1996** wurde deswegen gewählt, da dieser Zeitraum sich mit dem Betrieb der Gruppenumlaufbahn bzw. dem Beginn der **Sanierungsphase** durch das Land weitestgehend deckt.

Der Landesrechnungshof läßt dabei die rd. 3,5 Mio.S außer acht, die im Jahr 1987 von seiten des Landes an die Gröbminger Bank bezahlt wurden, um einen Konkurs abzuwenden.

Anzumerken ist bei dieser Gegenüberstellung der Zahlungsströme, daß in ihnen gewisse Unschärfen durch zeitliche Verschiebung enthalten sind. Aufgrund der Geschäftsjahre der Gesellschaft, die am 31.10 jeden Jahres enden, und der Abrechnungszeiträume des Landes, das das Kalenderjahr benützt, können Zahlungen in die Nachbarperiode zu liegen kommen.

Diese Unschärfe ist nach Meinung des Landesrechnungshofes mit einigen Monaten relativ gering und verschwindet praktisch zur Gänze, wenn über einen Zeitraum von sieben Jahren eine aufsummierte Darstellung gewählt wird.

Millionen S	90	91	92	93	94	95	96
Direkte Zahlungen des Landes kumuliert	50,0	50,0	50,0	50,0	54,5	68,1	87,7
Innenfinanzierungspotential des Betriebes kumuliert	1,2	1,3	1,0	2,1	3,4	5,0	6,8



Aus der beschriebenen Gegenüberstellung ist deutlich zu erkennen, daß die Gesellschaft wohl kaum in der Lage sein dürfte, jemals jene Beträge zu erwirtschaften, die das Land Steiermark investiert hat.

Dazu muß jedoch auch angemerkt werden, daß die obige Darstellung die **Zinsen nicht berücksichtigt** hat, sodaß dem jährlichen Innenfinanzierungspotential weitere rund 2,5 Mio.S. fehlen.

IV.7. PERSONAL

In der nachstehenden Tabelle, die der Landesrechnungshof von der Landesholding übernommen hat, sind die Mitarbeiter der Gesellschaft als Ganzjahreskräfte summarisch dargestellt und mit verschiedenen betrieblichen Größen ins Verhältnis gesetzt.

Zu ersehen sind daraus unter anderem auch die Ganzjahreskräfte, die angeben, wieviele ganzjährige Arbeitsplätze durch diesen Betrieb direkt gegeben sind.

Von besonderem Interesse ist dabei der **durchschnittliche Personalaufwand je Dienstnehmer**, bei dem die gesamten Personalkosten inklusive Lohnnebenkosten je Ganzjahreskraft errechnet werden.

Dieser Wert stieg von rund S 222.861.- im Jahr 1990/91, dem Einstiegsjahr des Landes in die Gesellschaft, auf rund S 327.237.- im Jahr 1995/96, was eine Steigerung von von rund 47% bedeutet; **somit durchschnittlich pro Jahr rund 7,9%** .

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, daß sich im Protokoll der 16. Aufsichtsratssitzung, in der unter Punkt 3 „Überprüfung der Bilanz per 31.10.1996....“ und auch in der darauffolgenden am 14. November 1997 keine Hinweise darüber finden lassen, in welcher Form

- der Geschäftsführer,
- die Steiermärkische Landesholding,
- der Steuerberater oder
- einer der Aufsichtsräte

nachhaltige Maßnahmen zur Personalkostensenkung ergriffen hätten.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes hätten derartige Fragen der **Effizienz des Personaleinsatzes** gerade in der Aufsichtsratssitzung am 14. November 1997 besprochen werden müssen, erfolgte doch in dieser Sitzung die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das Geschäftsjahr 1997/98 und sieht dieser eine **Erhöhung des Personalaufwandes** von rund 2,889 auf 3,400 Mio.S vor was einer **Steigerung von rund 17,7 % entspricht**.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß der Geschäftsführer im Zuge der Prüfungstätigkeit mit einer Ausweitung der Betriebs-tage bzw. einer Saisonverlängerung argumentiert hat.

Der Landesrechnungshof kritisiert allerdings, daß den Protokollen eine detaillierte Behandlung dieser Frage des größten Kostenblocks nicht zu entnehmen ist.

Der Landesrechnungshof steht dieser Art von Führung und Kontrolle kritisch gegenüber.

GALSTERBERGALMBAHNEN GESMBH & CO KG

	88/89	89/90	90/91	91/92	92/93	93/94	94/95	95/96
Vollbeschäftigte				4	3	2	2	2
Saisonbeschäftigte				6	7	2	2	1
So Arbeitskräfte Liftbetrieb				9	9	14	8	10
So Arbeitskräfte Umbau				0	0	0	0	
Dienstnehmer per 31.12.						18	12	13
Durchschnittl. Ganzjahreskräfte	8,3	10,3	11,6	10,6	12,7	10,3	10,9	8,8
Betriebsleistung incl. akt. Eigenleistung	2.335.474	3.243.992	4.767.660	3.283.482	4.815.191	5.201.018	5.325.715	5.612.051
Betriebsleistung je Dienstnehmer	280.911	316.487	410.558	310.438	378.461	504.463	487.703	635.566
Ordentl. Erlöse + akt. Eigenleist.	3.798.744	4.742.890	6.917.625	6.156.502	7.670.042	7.738.269	8.351.008	8.344.192
Ordentl. Erlöse je Dienstnehmer	456.912	462.721	595.698	582.069	602.845	750.560	764.744	944.982
Personalaufwand	1.027.408	1.373.324	2.588.007	2.798.881	3.025.237	2.721.721	2.782.226	2.889.501
Personalaufwand je Dienstnehmer	123.577	133.983	222.861	264.621	237.776	263.988	254.783	327.237
Personalaufwand in % der Erlöse	27,0%	29,0%	37,4%	45,5%	39,4%	35,9%	33,9%	34,6%

IV.7.1. Geschäftsführung

Als Geschäftsführer der Gesellschaft ist

Herr Walter Stocker

seit 8. November 1983 tätig und als solcher auch in das Firmenbuch eingetragen. Mit dem Dienstvertrag vom 14. Oktober 1992 wurde er in dieser Funktion bis zum 31. Dezember 1996 verlängert bzw. bestätigt.

Der derzeitige Dienstvertrag, in dem das Dienstverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Geschäftsführer geregelt ist, beginnt am 1. Jänner 1997 und wird auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen, sodaß es durch Zeitablauf zum 31. Dezember 2001 endet, ohne daß es einer gesonderten Kündigung durch den Dienstgeber bedarf. Eine Verlängerung ist jedoch möglich.

Seit der Errichtung der Gruppenumlaufbahn ist der Geschäftsführer überdies als Betriebsleiter im Sinne des Eisenbahngesetzes tätig.

Während der Dauer des Dienstvertrages erklärt sich der Geschäftsführer grundsätzlich bereit, einer Verwendung, in einem zum Land gehörenden Beteiligungsunternehmen mit einer sachlichen und regionalen Begrenzung zuzustimmen.

Das bedeutet, daß die genannte Betätigung im Zuge der Konzerntätigkeit im wesentlichen in einem Seilbahnbetrieb im Ennstal zum Tragen kommen wird.

Der Geschäftsführer übt die ihm übertragene Tätigkeit weisungsgebunden im Rahmen des mit ihm geschlossenen Dienstvertrages und sofern es zu einer Konzernverwendung im Rahmen der von der Steiermärkischen Landesholding

Ges.m.b.H. verwalteten Betriebe kommt, den in diesen Gesellschaften maßgeblichen Vertragsgrundlagen aus.

Zur Vornahme von wichtigen Geschäftsführerhandlungen ist der Geschäftsführer verpflichtet, die jeweils zuständigen Organe der Gesellschaften bzw. im Falle einer Konzernverwendung die entsprechenden Organe der jeweiligen Konzerngesellschaft rechtzeitig zu informieren und ihre Zustimmung einzuholen, bevor die Maßnahme gesetzt wird.

Als wichtige Geschäftsführerhandlungen, die nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Organe vorgenommen werden dürfen, gelten insbesondere jene, die in den Gesellschaftsverträgen der Galsterbergbahnen Ges.m.b.H. bzw. Ges.m.b.H. & Co. KG als solche angeführt sind.

Der Geschäftsführer hat im Rahmen seiner Tätigkeit ausschließlich die Interessen der Galsterbergalbahnen Ges.m.b.H. bzw. Ges.m.b.H. & Co. KG sowie allfälliger nachgelagerter Gesellschaften zu vertreten und diesen Gesellschaften seine gesamte Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen und darf dieser ohne Bewilligung des Aufsichtsrates des Dienstgebers weder ein selbständiges kaufmännisches Unternehmen betreiben noch im Geschäftszweig des Dienstgebers für eigene oder fremde Rechnung Handelsgeschäfte abwickeln.

Darüber hinaus ist es ihm auch grundsätzlich ohne Bewilligung des Aufsichtsrates des Dienstgebers nicht gestattet, sich direkt oder indirekt mittel- oder unmittelbar an anderen Gesellschaften zu beteiligen sowie eine Stelle als Vorstand oder Aufsichtsrat oder als Geschäftsführer (auch nicht im Rahmen eines freien Dienstvertrages, eines Auftrages oder Werkvertrages udgl.) zu bekleiden.

In diesem Zusammenhang ist im Dienstvertrag mit dem Geschäftsführer auch vereinbart, daß diesem als Ausnahme von obiger Konkurrenzklausel der Betrieb der bestehenden Frühstückspension gemeinsam mit seiner Gattin gestattet wird.

Weiters ist es Herrn Walter Stocker erlaubt, seine Frühstückspension auf den Betrieb als Beherbergungs- und Schankunternehmen auszuweiten, soweit dadurch seine hauptberufliche Tätigkeit bei der Gesellschaft nicht eingeschränkt erscheint.

Der Geschäftsführer erhält dem Dienstvertrag zufolge als Betriebsleiter einen **Monatsbezug von S 26.800,-- 14 x jährlich**. Dieser Betrag beinhaltet allfällig zu leistende Arbeitsstunden, die über die Normalarbeitszeit von 40 Stunden wöchentlich hinausgehen.

Dieser Monatsbezug ist jeweils am 1. eines jeden Monats fällig. Er wird analog den Bezügen der Landesangestellten valorisiert.

Darüber hinaus erhält der Geschäftsführer als Entgelt für seine Geschäftsführertätigkeit einen Fixbezug von S 5.000,-- brutto, 14 x jährlich, der ebenfalls analog der genannten Regelung valorisiert wird.

Weiters wird der Geschäftsführer am jährlichen Erfolg der Galsterbergalbahnen Ges.m.b.H. und der Galsterbergalbahnen Ges.m.b.H. & Co. KG beteiligt.

Als Bemessungsgrundlage wird der **tatsächliche Cash-flow vor Finanzierung** herangezogen, wobei jedoch das ao. Ergebnis nicht in die Cash-flow-Berechnung miteinbezogen wird.

Das Ausmaß der jährlichen Cash-flow-Beteiligung wird durch eine prozentuelle Beteiligung am erzielten Erfolg in der Höhe von 8 % errechnet. Der Basis-Cash-flow für diese Berechnung beginnt bei S 0, die maximale Cash-flow-Beteiligung beträgt jedoch höchstens S 180.000,-- pro Wirtschaftsjahr.

Vereinbart wird weiters, daß sich die maximal von Herrn Walter Stocker zu beziehende Erfolgsbeteiligung um das Einkommen aus einer etwaigen Zusatztätigkeit für das „Schiparadies“ (derzeit S 6.000,-- x 12) verringert.

Dadurch verringert sich die höchstmögliche Erfolgsbeteiligung von S 180.000,- auf S 108.000,--.

In den letzten drei Jahren hat der Geschäftsführer die nachstehenden **jährlichen Bruttobezüge** erhalten, wobei der Landesrechnungshof die entsprechenden Monatsbruttobezüge (14 mal im Jahr) ebenfalls anführt:

	Jahresbruttobezug	entspr. Monatsbezug
1994	501.541.-	35.824.-
1995	500.019.-	35.716.-
1996	533.847.-	38.132.-

Ebenso wird festgelegt, daß sich das Verhältnis des Herrn Walter Stocker zur Gesellschaft als Betriebsleiter nach dem Kollektivvertrag für Seilbahnbedienstete richtet.

Alle über die Entlohnung als Betriebsleiter hinaus geleisteten Entgelte der Gesellschaft sind allein mit seiner Stellung als Geschäftsführer in Zusammenhang und würden mit Wegfallen dieser Funktion ebenfalls entfallen.

Abberufung des Geschäftsführers

Erfolgt eine Abberufung des Geschäftsführers aufgrund einer

- Verfehlung im Sinne des § 27 des Angestellten-gesetzes oder
- einer groben Pflichtverletzung im Sinne des Ges.m.b.H.-Gesetzes oder
- aus Nichteinhaltung der Beschränkungen des Ge-sellschaftsvertrages der Galsterbergalbahnen Ges.m.b.H. oder der KG oder des vorliegenden Dienstvertrages,

so erlöschen jegliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis und gilt das Dienst-verhältnis mit dem Tage der Abberufung als aufgelöst.

Herr Walter Stocker und die Gesellschaft vereinbaren für den Fall, daß der Dienstnehmer das Dienstverhältnis durch grundlosen Austritt beendet, oder daß er die vereinbarten Pflichten des Dienstvertrages (insbesondere Betriebs-geheimnisse, Arbeitsmethoden geheimzuhalten, Verletzung der Hauptberuf-lichkeit) verletzt, daß er dann einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 6 Bruttomonatsgehältern samt aliquoter Erfolgsbeteiligung, berechnet aus dem durchschnittlichen Bezug der letzten 6 Monate, zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Fälligestellung, an die Gesellschaft zu bezahlen hat.

Weiters wird vereinbart, daß sich die Gesellschaft bei allfällig bestehenden, noch nicht zur Auszahlung gelangten Entgeltansprüchen von Herrn Walter Stocker die Aufrechnung derselben gegen obige Konventionalstrafe ausdrück-lich vorbehält. Das gesetzliche richterliche Mäßigungsrecht wird dabei in ge-genseitiger Übereinstimmung ausgeschlossen.

Falls Herr Walter Stocker sich jedoch unter der Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Quartalsletzen mittels eingeschriebenen Briefes erklärt, sein Dienstverhältnis zu kündigen, ist er nicht zur oben genannten Schadenersatzzahlung verpflichtet.

Betriebsführung

Der Landesrechnungshof hat schon in mehreren Berichten darauf hingewiesen, daß bei vielen Schiliftgesellschaften, an denen das Land Steiermark beteiligt ist, **eine rein betriebswirtschaftliche Denkungsweise nicht nachvollzogen werden kann.**

So wird im Jahresabschluß **1992/93** zur voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens angeführt, daß die Aussichten für das kommende Geschäftsjahr **insgesamt positiv** zu beurteilen sind, gleichzeitig ist im selben Jahresabschluß das **Betriebsergebnis (vor Zinsen) mit - 3,4 Mio.S** angegeben.

In den allgemeinen Erläuterungen dieses Jahresabschlusses heißt es unter Punkt „2.1 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“:

„Die Gesellschaft weist unter Passiva den Posten nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von S 13.576.306,68 aus.

Die Geschäftsführung nimmt zur Frage, ob eine **Überschuldung** im Sinne des Insolvenzrechtes vorliegt, wie folgt Stellung:

Der Fehlbetrag ist mit den sonstigen un versteuerten Rücklagen (IFB) in Höhe von S 13.163.869,-- zu kompensieren.

Die bilanzmäßige Überschuldung von S 412.437,68 ist durch Gesellschafterdarlehen des Mehrheitsgesellschafters Land Steiermark abgedeckt.“

Dabei bedeutet dieser letzte Satz in der Bilanz nichts anderes, als **daß eine Überschuldung der Gesellschaft aus zwei Gründen irrelevant sei:**

- **Die bilanzielle Überschuldung sei durch ein Darlehen (= Kredit) abgedeckt**, was bedeutet, daß der Kredit letztendlich nicht von der Gesellschaft bedient werden müsse.
- **Der Mehrheitsgesellschafter Land Steiermark** als öffentliche Hand wird die anstehenden Verluste in weiterer Folge in der einen oder anderen Form ohnedies bezahlen.

In der Bilanz des Geschäftsjahres **1993/94**, in der das **Betriebsergebnis mit - 3,6 Mio.S** angegeben wird, findet sich die folgende Aussage über die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens:

Die **Aussichten** für das kommende Geschäftsjahr sind **insgesamt positiv** zu beurteilen.

In der Bilanz für das Geschäftsjahr **1994/95** findet sich das mit **- 2,8 Mio.S** ausgewiesene **Betriebsergebnis** sowie der wörtlich wiederholte Hinweis, daß

die Aussichten für das kommende Geschäftsjahr **insgesamt positiv** zu beurteilen seien.

Ebenso im darauffolgenden Geschäftsjahr **1995/96**; bei einem **Betriebsergebnis von - 2,9 Mio.S**, werden wieder

die Aussichten für das kommende **Geschäftsjahr insgesamt positiv** beurteilt.

Solche Aussagen können in einem Betrieb wohl nur unter dem Aspekt gesehen werden, daß die in der Privatwirtschaft zu erwartenden Folgen bei Überschul-

dung und letztendlich die Insolvenz mit all ihrer Tragweite in dieser Gesellschaft nicht eintreten können.

Das bedeutet, daß die Sicherheit und die Gewähr darüber besteht, daß das Land Steiermark als Mehrheitseigentümer für die auftretenden Verluste in der einen oder anderen Form aufkommen wird.

Der Landesrechnungshof sieht eine **Möglichkeit der Einsparung**, nämlich die **Eingliederung der Gesellschaft in eine der drei Gesellschaften der Dachstein-Tauern-Region** . Damit könnten Verwaltungs - und Kontrollkosten eingespart werden.

Diese wären insbesondere:

- Aufsichtsratskosten
- Kontrollkosten des Landes
- Steuerberaterkosten für die Erstellung der Bilanz
- Anteilige Geschäftsführerkosten

V. GEBARUNG

V.1. ÜBERSTUNDENZUSCHLÄGE

In der Aufsichtsratsitzung am 12. Mai 1993 wurde bezüglich der Überstundenzuschläge von der Landesholding moniert, daß der 50 %-ige Überstundenzuschlag mittels Zeitausgleich im gebührenden Verhältnis 1:1,5 abgegolten wird.

Dem Vorschlag der Landesholding-GesmbH zufolge sollten nicht Überstunden ausbezahlt werden sondern stattdessen im entsprechenden Ausmaß mehr Personal eingestellt werden, um Überstundenleistungen zu verhindern, da mehr Personal wegen der wegfallenden Überstundenzuschläge günstiger wäre.

Dem gegenüber hielt der Geschäftsführer in dieser Sitzung fest, daß mit der Abgeltung des 50 %-igen Zuschlages im Rahmen des Kollektivvertrages gehandelt werde und er nicht der Meinung sei, daß mehr Personal billiger sei.

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, daß einerseits die Abgeltung von Überstunden durch einen 50%igen Zuschlages im Rahmen des Kollektivvertrages rechtmäßig sei, andererseits aber **bei Personalausweitung im entsprechenden Zeit- bzw. Beschäftigungsausmaß die Überstundenzuschläge nicht anfallen.**

Der Landesrechnungshof kritisiert jedoch in diesem Zusammenhang, daß diese Frage **nicht weiter in späteren Aufsichtsratssitzungen behandelt** wurde und auch dem Aufsichtsrat keine entsprechenden Berechnungen vorgelegt wurden, um eine fundierte Entscheidung herbeizuführen.

V.2. ERLÖSE BAGGERARBEITEN UND ERLÖSE TRAKTORSCHNEERÄUMUNG

Auf den Konten 4824 Erlöse Baggerarbeiten 20% und 4825 Erlöse Traktorschneeräumung 20% sind Dienstleistungserträge der Gesellschaft verbucht, die diese lukriert hat.

Dabei wurden einerseits mit dem gesellschaftseigenen Bagger bzw. gesellschaftseigenen Traktor Arbeiten für Dritte durchgeführt, die nach Stunden abgerechnet wurden und denen die Stundensätze des Maschinenringes Ennstal zugrundegelegt wurden.

Die Gesellschaft erlöste für diese Baggerarbeiten rund S 27.900.- und für die Schneeräumung im Geschäftsjahr 1995/96 rund S 68.880.-.

V.3. SONSTIGER WERBEAUFWAND

Bei der Überprüfung dieses Aufwandskontos stellte der Landesrechnungshof fest, daß dieses Konto verschiedenartige Buchungen enthält.

Dabei wurden echte Werbeaufwendungen mit Spenden und Aufwendungen, die der Teilnahme am Ennstaler Vereinsleben zuzuordnen sind, derart vermischt, daß eine Übersicht über die Zugehörigkeit zu den einzelnen Aufwandsarten nicht gegeben ist.

Dabei hat sich der Landesrechnungshof davon überzeugen können, daß vor allem der Anteil der Spenden und der Vereinsbeiträge zusammen sich in Grenzen von unter S 10.000.- halten.

Der Landesrechnungshof empfiehlt jedoch einerseits für derartige Spenden und Vereinsunterstützungen, die beide letztlich für das gesellschaftliche Leben

im Ennstal unabdingbar scheinen, ein eigenes Konto einzuführen und andererseits den jeweils erfolgten Leistungsaustausch für diese Spenden im Laufe eines Geschäftsjahres zu dokumentieren.

Als Beispiel für diese Vorgangsweise ließe sich die Buchung 10157670/2700 vom 12.1. anführen, bei der eine Musikvereinsspende in Höhe von S 1.000,- verbucht wurde.

Die indirekte bzw. zeitversetzte Gegenleistung der Musikkapelle bestand nun darin, daß sie bei einer Sessellifteröffnung und bei einem Schneekirtag auf den Schipisten spielte.

V.4. SACHVERSICHERUNGEN

Auf dem Aufwandskonto 7700 wurden im Geschäftsjahr 1995/96 S 182.407,- an Sachversicherungen bei einer bekannten Versicherung eingebucht und erschien dem Landesrechnungshof diese Aufwandshöhe vor allem im Hinblick auf die nunmehr geöffneten Marktverhältnisse hinterfragenswert.

Nach belegter Auskunft des Geschäftsführers der Gesellschaft wird derzeit auf Auftrag der Steiermärkischen Landesholding-GgesmbH. eine Überprüfung der Versicherungsverträge durch einen Versicherungsberater durchgeführt.

Als Beispiel für diese derzeit laufenden Aktivitäten kann ein Schreiben des Versicherungsberaters an den Versicherer der Gesellschaft angeführt werden, in dem um Auflösung sämtlicher Versicherungsverträge gebeten wird.

Diese Verhandlungen um die Neugestaltung der Versicherungsverträge sind zur Zeit jedoch noch nicht abgeschlossen.

Der Landesrechnungshof begrüßt diese Vorgangsweise prinzipiell und regt an, diese periodisch zu wiederholen.

V.5. ZINSENZUSCHUß

Auf dem Ertragskonto 8280 Zinsenzuschuß ist ein Betrag von S 16.038,- unter der Bezeichnung „Wirtschaftsförderung“ verbucht und stellt dieser eine Erlösweitergabe der Gemeinde aus dem Verkauf der Sparkasse Schladming/Gröbming an eine andere Bank dar.

VI. ZUSAMMENFASSUNG

Der Landesrechnungshof hat eine Überprüfung der Galsterbergalbahnen Ges.m.b.H. & Co KG durchgeführt.

Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist aufgrund der Kompetenzbestimmung des § 3 Abs. 1 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes gegeben.

Gemäß § 3 Abs. 1 LRH-VG obliegt dem Landesrechnungshof unter anderem die Kontrolle der Gebarung von Unternehmen, an denen das Land Steiermark mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist.

Das Land Steiermark ist an der Galsterbergalbahnen Ges.m.b.H. & Co KG mit 92,87 % beteiligt; die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist somit gegeben.

Gegenstand der stichprobenartigen Prüfung waren in erster Linie Teilbereiche der Gebarung bzw. die betriebswirtschaftliche Entwicklung in den Geschäftsjahren 1988/89 bis 1995/96.

Die Galsterbergalbahnen, die ihre Anlagen in einer Seehöhe von rund 1140 - 1980 m betreiben, verfügen über eine Gruppenumlaufbahn, eine Sesselbahn, drei Schlepplifte und einen Babylift.

Die Galsterbergalbahnen Ges.m.b.H. & Co KG wird in Form einer Kommanditgesellschaft geführt, die im März 1971 gegründet wurde.

Am 19. November 1990 hat die Steiermärkische Landesregierung beschlossen, sich an der Galsterbergalbahnen Ges.m.b.H. mit einer Stammeinlage von S 2 Mio. als Gesellschafter zu beteiligen und gleichzeitig an der Galsterbergalbahnen Ges.m.b.H. & Co KG mit einer Einlage von S 18 Mio. als Kommanditist einzutreten.

Komplementär dieser Gesellschaft ist die Galsterbergalbahnen Ges.m.b.H.

- die allein persönlich haftet und
- der die Geschäftsführung obliegt.

Kommanditisten sind derzeit 150 Personen bzw. Körperschaften, die jeweils mit ihrer Einlage haften.

Derzeit sind folgende Kapital- bzw. Beteiligungsverhältnisse an der Galsterbergalbahnen Ges.m.b.H. gegeben:

Land Steiermark	S 2,000.000,–	80 %
Verkehrsverein Pruggern	S 250.000,–	10 %
Walter Stocker	S 250.000,–	10 %
Stammkapital Ges.m.b.H.	S 2,500.000,–	100 %

Die Beteiligungsverhältnisse bei der Kommanditgesellschaft stellen sich wie folgt dar:

Gesellschafts-kapital	Land Steiermark	übrige Gesell- schafter
Komplementär Galsterbergalm Bahnen GesmbH S 10.000,-		S 10.000,-
Kommanditisten S 19,370.710,-	S 18,000.000,-	S 1,370.710,-
<u>Gesamte Einlagen</u> S 19,380.710,- 100 %	S 18,000.000,- 92,87 %	S 1,380.710,- 7,13 %

Das Land Steiermark ist mit S 18 Mio. oder 92,87% an den Einlagen der Kommanditgesellschaft beteiligt, während die übrigen Gesellschafter insgesamt 7,13% halten.

Das Land Steiermark hat seit dem Eintreten in die Galsterbergalmbahnen Ges.m.b.H. & Co KG rund **S 91,1 Mio. an Zahlungen** geleistet, wobei sich in diesem Betrag auch ein Landesdarlehen in der Höhe von S 30 Mio befindet.

Im Geschäftsjahr 1995/96 ist das Betriebsergebnis nach Zinsen von –S 5,6 Mio. sprunghaft auf –S 3,3 Mio. Gestiegen.

Diese Ergebnisverbesserung hat seinen Grund darin, daß in diesem Geschäftsjahr kein Finanzierungsaufwand für die Darlehen eingebucht wurde. Bezüglich dieser nicht eingebuchten Zinsen ist anzumerken, daß als einzige Grundlage für die Nichtbuchung der Zinsbelastung bzw. Kredittilgung der Gesellschaft lediglich eine Aktennotiz existiert, die sich die Gesellschaft selbst geschrieben hat.

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, daß es sich bei dieser Niederschrift einer Telefonauskunft in keiner Weise um einen Verzicht des Landes Steiermark auf die Darlehensbedingung handeln kann.

Dies schon deshalb, da die Nichtvorschreibung von Tilgung und Zinsen durch das Land Steiermark nicht bedeutet, daß der Kreditvertrag aus der Sicht der Gesellschaft seine Gültigkeit verliert.

Außerdem hätte es sowohl für eine Stundung, wie auch für einen Verzicht des Landes eines Regierungsbeschlusses bedurft.

Bezüglich des Jahresabschlusses zum 31. Oktober 1996 ist somit festzustellen, daß dieser unrichtig ist, weil dadurch das Unternehmungsergebnis besser dargestellt wurde, als es tatsächlich ist.

Die Gesellschaft hat in den Jahren 1989 bis 1996 insgesamt rund S 90 Mio. investiert und deckt sich im wesentlichen diese Summe mit den rund S 91 Mio., die das Land Steiermark an die Gesellschaft ausbezahlt hat.

Für diese Investitionen konnten dem Landesrechnungshof lediglich für die Gruppenumlaufbahn und die Rodelbahn eine detaillierte Wirtschaftlichkeitsberechnung vorgelegt werden.

Der Landesrechnungshof kritisiert diese Vorgangsweise, die nur aus der Sicht möglich ist, daß Investitionen vom Land bezahlt und nicht vom Betrieb verdient werden müssen.

Weiters ist zu kritisieren, daß bei diesen Investitionen der Gesellschaft es verabsäumt wurde, eine Nachkalkulation durchzuführen.

Darunter ist eine Gegenüberstellung der Planzahlen mit den tatsächlichen Ist-Zahlen zu verstehen, sodaß -eine entsprechende Investitionsrechnung voraus-

gesetzt- auch eine Aussage über eine tatsächlich erreichte Rendite im Vergleich zur geplanten möglich ist.

Der Landesrechnungshof hat die von der Steiermärkischen Landesholding Ges.m.b.H. erstellten Planzahlen der Investitionsrechnung für die Gruppenumlaufbahn den Ist-Zahlen der tatsächlichen Entwicklung gegenübergestellt und die Abweichungen errechnet und in kumulierter Form auch grafisch dargestellt.

Aus dieser Analyse heraus wird deutlich, daß einerseits die Planzahlen viel zu optimistisch angesetzt wurden und andererseits keine Änderung der negativen Entwicklung zu erwarten ist.

Bei den Umsatzerlösen ist vom Geschäftsjahr 1989/90 zum darauffolgenden Jahr ein Sprung von S 4,2 Mio. auf S 6,5 Mio. zu beobachten, was einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr von über 50 % entspricht. Dieser Umsatzsprung geht auf die Inbetriebnahme der Gruppenumlaufbahn zurück.

Das weitere Wachstum der jährlichen Umsätze nach dem Geschäftsjahr 1990/91 bis einschließlich 1995/96 brachte eine Steigerung auf rund S 8,3 Mio. mit sich, was einer durchschnittlich jährlichen 5%igen Steigung entspricht, welche nicht zuletzt auch dadurch hervorgerufen wurde, daß in den Jahren nach dem Bau der Gruppenumlaufbahn die Investitionstätigkeit der Gesellschaft weiterging.

Dem ist aber gleichzeitig entgegenzuhalten, daß durch die Inbetriebnahme der Gruppenumlaufbahn auch der Personalaufwand, der im Geschäftsjahr 1989 rund S 1,4 Mio. betrug, sich im darauffolgenden Geschäftsjahr auf rund S 2,6 Mio., also um fast das Doppelte vergrößerte.

Die Betriebsergebnisse vor Zinsen zeigen ab dem Wirtschaftsjahr 1990/91 durchwegs negative Ergebnisse.

Auch wenn die Betriebsergebnisse der Gesellschaft leicht steigend sind, so ist doch absehbar, daß sie wohl kaum jemals in den positiven Bereich kommen

können, was nichts anderes bedeutet, als daß die Gesellschaft nicht in die Lage kommen wird, später aus eigener Kraft Ersatzinvestitionen zu tätigen.

Unter Berücksichtigung des Zinsaufwandes für Darlehen ergibt sich das ordentliche Betriebsergebnis nach Zinsen, welches seit den Geschäftsjahren 1990/91 (Inbetriebnahme der Gruppenumlaufbahn) negativ geblieben ist.

Zusätzlich jedoch ist auch aus der zeitlichen Entwicklung ersichtlich, daß es erst ab einer gewissen Größenordnung des Betriebes möglich ist, eine bestimmte Größenordnung an Verlusten einzufahren; diese ist deutlich sichtbar bei den Betriebsergebnissen und bei den Bilanzergebnissen der Jahre 1988/89 bis 1990/91 vor der Übernahme durch das Land Steiermark bzw. seit der Errichtung der Gruppenumlaufbahn und dem weiteren Investieren in zusätzliche Anlagen.

Verfolgt man diese Entwicklung, so wird der seinerzeitige Grund für den Ausbau, nämlich eine Sanierung der Gesellschaft durch entsprechende Investitionen zu ermöglichen, ins Gegenteil verkehrt.

Es stellt sich vielmehr heraus, daß den früher eher kleinen Verlusten heute ein beinahe jährlicher Zuschußbedarf von mehreren Millionen gegenübersteht.

Der Bestand der Gesellschaft ist somit nur durch ständige Hilfe des Landes Steiermark gesichert.

Auch die Cash-Flow-Entwicklung in den betrachteten Wirtschaftsjahren zeigt, daß die Gesellschaft kaum in die Lage kommen wird, jemals jene Beträge zu erwirtschaften, die das Land Steiermark investiert hat.

Dabei wurde der betriebliche Cash-Flow vor Finanzierung betrachtet. Dieser Wert ist deswegen aussagekräftig, da dieser über die tatsächliche Wirtschaftskraft des Unternehmens etwas aussagt und dabei „Zuschüsse des Landes“ unberücksichtigt läßt.

Der durchschnittliche Personalaufwand pro Dienstnehmer stieg von rund S 222.861,-- im Jahr 1990/91, dem Einstiegsjahr des Landes in die Gesellschaft auf rund S 327.237,-- im Jahr 1995/96, was eine Steigerung von rund 47 % bedeutet.

Das sind durchschnittlich pro Jahr somit rund 7,9 % .

Dabei ist insbesondere auch zu bemängeln, daß bei der Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das Geschäftsjahr 1997/98 eine Erhöhung des Personalaufwandes von rund S 2,9 Mio. auf S 3,4 Mio. genehmigt wurde, was einer Steigerung von rund 17,7 % entspricht.

Der Landesrechnungshof kritisiert dabei, daß den Protokollen der Aufsichtsratssitzungen eine detaillierte Behandlung dieser Frage des größten Kostenblocks nicht zu entnehmen ist.

Zu bemängeln ist auch, daß die Problematik - Leistung von Überstundenzahlungen oder Personalausweitung - in Aufsichtsratssitzungen nicht eingehender behandelt wurde und dem Aufsichtsrat auch keine entsprechenden Berechnungen vorgelegt wurden, um eine fundierte Entscheidung herbeizuführen, welche Variante letztlich für die Gesellschaft günstiger kommt.

Der Landesrechnungshof ist weiters der Meinung, daß die Bezüge für die beiden vom Land Steiermark entsendeten Aufsichtsräte, die jährlich in einer Größenordnung von rund S 168.000.- liegen, von der Gesellschaft und nicht vom Land Steiermark getragen werden sollten, weil dadurch dem Prinzip der Kostenwahrheit durch Zuordnung der Kosten besser entsprochen werden kann.

Der Landesrechnungshof hat schon in mehreren Berichten darauf hingewiesen, daß bei vielen Schiliftgesellschaften, an denen das Land Steiermark beteiligt ist, eine rein betriebswirtschaftliche Denkungsweise nicht nachvollzogen werden kann.

So wird im Jahresabschluß 1992/93 zur voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens angeführt, daß die Aussichten für das kommende Geschäftsjahr insgesamt positiv zu beurteilen sind, gleichzeitig ist im selben Jahresabschluß das Betriebsergebnis vor Zinsen mit – S 3,4 Mio. Angegeben.

Dabei heißt es in den allgemeinen Erläuterungen dieses Jahresabschlusses:

„Die bilanzmäßige Überschuldung von S 412.437,68 ist durch Gesellschafterdarlehen des Mehrheitsgesellschafters Land Steiermark abgedeckt.“

Dabei bedeutet dieser letzte Satz in der Bilanz nichts anderes, als daß eine Überschuldung der Gesellschaft aus zwei Gründen irrelevant sei:

1. Die bilanzielle Überschuldung sei durch ein Darlehen (Kredit) abgedeckt, was bedeutet, daß der Kredit letztendlich nicht von der Gesellschaft bezahlt werden müsse.
2. Der Mehrheitsgesellschafter Land Steiermark als öffentliche Hand wird die anstehenden Verluste in weiterer Folge in der einen oder anderen Form ohnedies abdecken.

Auch in der Bilanz des Geschäftsjahres 1993/94, in der das Betriebsergebnis mit S –3,6 Mio. angegeben wird, werden die Aussichten für das kommende Geschäftsjahr insgesamt positiv beurteilt.

In der Bilanz für das Geschäftsjahr 1994/95 mit einem ausgewiesenen Betriebsergebnis von S –2,8 Mio. findet sich der gleiche Hinweis, daß die Aussichten für das kommende Geschäftsjahr insgesamt positiv zu beurteilen seien.

Ebenso im darauffolgenden Geschäftsjahr 1995/96 mit einem Betriebsergebnis von – S 2,9 Mio. werden die Aussichten für das kommende Geschäftsjahr wieder positiv beurteilt.

Solche Aussagen können in einem Betrieb wohl nur unter dem Aspekt gesehen werden, daß die in der Privatwirtschaft zu erwartenden Folgen bei Überschuldung, letztendlich die Insolvenz mit all ihrer Tragweite, in dieser Gesellschaft nicht eintreten können.

Das bedeutet, daß die Sicherheit und die Gewähr darüber besteht, daß das Land Steiermark als Mehrheitseigentümer für die auftretenden Verluste aufkommen wird

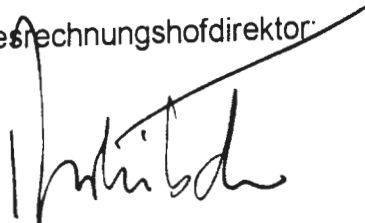
Der Landesrechnungshof sieht **eine Möglichkeit der Einsparung**, nämlich die **Eingliederung der Gesellschaft in eine der drei bestehenden Gesellschaften der Dachstein-Tauern-Region** . Damit könnten Verwaltungs - und Kontrollkosten eingespart werden.

Diese wären insbesondere:

- * Aufsichtsratskosten
- * Kontrollkosten des Landes
- * Steuerberaterkosten für die Erstellung der Bilanz
- * Anteilige Geschäftsführerkosten

Graz, am 26. März 1998

Der Landesrechnungshofdirektor:



(Dr. Grollitsch)